

## **Beschlussempfehlungen**

zu den im Rahmen der **frühzeitigen Behördenbeteiligung** nach § 4 Abs. 1 BauGB zu der **7. Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Damlos** eingegangenen Stellungnahmen:

### **I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

#### **1 Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde – vom 11.03.2021 / 11.03.2021**

Die Gemeinde Damlos beabsichtigt, für ein „Gebiet nordwestlich von Sebent, beidseitig der BAB A1“ zwei Sondergebiete „Photovoltaik“ auszuweisen. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beidseitig der A1. Die Anlagen befinden sich in und außerhalb der aktuellen EEG-Kulisse (200-Meter-Streifen). Die Sondergebiete „Photovoltaik“ sind insgesamt 24,5 ha groß. Der gesamte Plangeltungsbereich ist ca. 29,5 ha groß. Im wirksamen Flächennutzungsplan werden die Flächen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Darstellung soll entsprechend geändert werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719), dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17. November 2020 - Amtsbl. Schl.-H. 1621) und dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt). Nach Ziffer 4.5.2 Abs.2 LEP-Fortschreibung 2020 soll die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- Bereits versiegelte Flächen
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- Vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen.

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Darüber hinaus sollen nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2020 Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

Den Planunterlagen ist bereits eine raumordnerische Abstimmung für Photovoltaik-Anlagen entlang der Autobahn A1 für den Teilbereich Lensahn – Oldenburg i.H. und entlang der Bahnlinie Lübeck –Puttgarden für den Teilbereich Lensahn – Heringsdorf (Standort-konzept) beigefügt. In der Konzeption wird der beschriebene Bereich auf mögliche Potentialflächen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen untersucht. In der Potentialstudie wurden entlang der A1 insgesamt 11 Potentialflächen, die

für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen geeignet erscheinen, identifiziert. Die nun zur Planung vorgelegte Fläche gehört ebenfalls zu den ermittelten Potentialflächen (Potentialfläche Nr. 6).

Zusätzlich zur Standortkonzeption wurde ein gemeindeweites Flächenkonzept zur Eignung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen von der Gemeinde Damlos aufgestellt. Als Ergebnis des Flächenkonzeptes wurden viele Flächen als „geeignet“ für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen festgestellt. Insgesamt wurde jedoch nur ein Korridor für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen als sinnvoll erachtet. Dieser befindet sich beidseitig der Autobahn A1. Die nun zur Planung vorgelegte Fläche liegt in diesem ermittelten Korridor.

Vor dem Hintergrund des relativ großen Angebots an geeigneten Potentialflächen sollte die Gemeinde für die weitere Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufzeigen, in welchem Bereich sie künftig den Schwerpunkt für die konzentrierte Fortentwicklung der Anlagen sieht und welche Größenordnung sie noch als verträglich für die Flächenentwicklung im Gemeindegebiet einschätzt. Auf dieser Basis sollte sie sich – insbesondere auch hinsichtlich der gewählten konzeptionellen Grundkriterien – mit den Nachbargemeinden abstimmen, um eine geordnete Gesamtentwicklung des Raumes zu gewährleisten und die Akzeptanz der ggf. nicht geringen Flächenbeanspruchung zu erhöhen. Der Kreis Ostholstein bittet in seiner Stellungnahme vom 02.03.2021 um eine Konkretisierung der Standortkonzeption. Die Landesplanung bittet die Hinweise des Kreises Ostholstein im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Zusätzlich sollen nach Ziffer 4.5.2 Abs. 5 LEP-Fortschreibung 2020 künftig für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 ha in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Das Raumordnungsverfahren dient in diesem Zusammenhang der Ermittlung, Beschreibung und Auswertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten und soll eine frühzeitige Konfliktminimierung durch Abstimmung des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung ermöglichen.

Die Landesplanung behält sich im vorliegenden Fall und vorbehaltlich der Ergebnisse einer abgestimmten Gemeindegrenzen übergreifenden Standortkonzeption die Entscheidung über die Erforderlichkeit zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens vor.

Aus Sicht der Landesplanung wird eine abschließende landesplanerische Stellungnahme zurückgestellt.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

### **Beschlussempfehlung:**

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*

#### **Gemeindeübergreifende Abstimmung**

*Angesichts der eng gesteckten Gemeindegebietsgrenzen in Schleswig-Holstein kommt in der Planung dem interkommunalen Abstimmungsgebot (§2 Abs. 2 BauGB) im Bereich der Freiflächenphotovoltaik besonderer Bedeutung zu. Die Planungen benachbarter Gemeinden sind aufeinander abzustimmen. Dabei muss materiell sichergestellt werden, dass gemeindeübergreifende Ziele der Raumordnung und andere Vorgaben (Landschaftsbild, Belange des Tourismus und der Erholung, etc.) gewahrt werden und zudem nicht eine Gemeinde die Planungshoheit der Nachbargemeinden einengt.*

Das Standortkonzept für den Abschnitt Autobahn A Lensahn bis Oldenburg i.H. wurde mit den Gemeinden entlang der BAB A1 sowie auch mit den Nachbargemeinden abgestimmt.

Den Gemeinden wurde parallel zur frühzeitigen Behördenbeteiligung um Stellungnahme gebeten:

- Die Stadt Oldenburg hat mit Schreiben vom 05.03.2021 mitgeteilt, dass keine Anregungen und Hinweise vorgebracht werden.
- Am 26.05.21 hat die Stadt Oldenburg zudem die Aufstellungsbeschlüsse zur 3. Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplan Nr. 66 für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage gefasst. Die Fläche liegt westlich der A1, östlich der K59 in einem Abstand von mindestens 440 Metern zu den Planflächen der Gemeinde Damlos

- Das Amt Oldenburg-Land hat folgende Stellungnahme abgegeben:
- „Seitens der Gemeinden des Amtes Oldenburg-Land besteht hier dringender Bedarf, die Planungen und Konzepte untereinander abzustimmen, da auch hier zahlreiche Anträge auf Freiflächenanlagen vorliegen, die Bauleitplanungen jedoch noch nicht so weit vorangeschritten sind.

Aus diesem Grund werden Bedenken gegen die Bauleitplanung der Gemeinde Damlos erhoben, da das Standortkonzept nicht abgestimmt ist und sich daraus negative Auswirkungen auf zukünftige Planungen von Photovoltaik-Freiflächen in den amtsangehörigen ergeben können. Es wird ein Abstimmungsgespräch unter Hinzuziehung der Landesplanung angeregt.“ (Stellungnahme Amt Oldenburg-Land, 16.03.2021/20.03.2021)

Hierzu ist festzustellen, dass die Gemeinden des Amtes Oldenburg-Land keine Nachbargemeinden der Gemeinde Damlos sind. Das Standortkonzept entlang der A1 bezieht sich nur noch auf den Abschnitt von Lensahn bis einschließlich Stadt Oldenburg.

- Das Amt Lensahn – zu der auch die Gemeinde Damlos gehört - hat folgende Stellungnahme abgegeben:
- „Von den Gemeinden Lensahn, Manhagen, Kabelhorst und Beschendorf im Amt Lensahn werden Bedenken gegen die Bauleitplanung der Gemeinde Damlos erhoben, sofern das vorliegende Standortkonzept für PV-Anlagen entlang der BAB 1 negative Auswirkungen auf aktuelle und zukünftige Vorhaben für PV-Anlagen in den v.g. Gemeinden des Amtes Lensahn haben. Dies ist jedoch aufgrund der aktuellen Erlasslage des Landes Schleswig-Holstein, der Planungslage in den jeweiligen Gemeinden und aus den vorgelegten Planungsunterlagen der Gemeinde Damlos nicht erkennbar.“ (Stellungnahme Amt Lensahn, 15.02.2021)

Dazu ist folgendes festzustellen:

Durch die Bauleitplanung der Gemeinde Damlos wird grundsätzlich keine Beeinträchtigung der Planungshoheit der Nachbargemeinden erwartet. Die Bedenken beziehen sich letztendlich nur auf das Standortkonzept entlang der A1.

Im Einzelnen:

Gemeinde Lensahn: Zwischen der südlichen Spitze des Bebauungsplanes und der Gemeindegrenze liegen rund 3.500m. Diese sind hauptsächlich durch landwirtschaftliche Fläche und Knickstrukturen geprägt. Die Planung der Gemeinde Lensahn befindet sich wiederum ca. 1.000m von der Gemeindegrenze entfernt. Damit liegen zwischen den Planungsflächen der Gemeinde Damlos und der Planung der Gemeinde Lensahn über 4.500m. Es werden somit durch die Planung der Gemeinde Damlos keine Einschränkungen der Planung der anschließenden Gemeinde (Lensahn) gesehen.

Zwischen der südlichen Spitze des Bebauungsplanes und der Gemeindegrenze liegen rund 1.400m. Diese sind hauptsächlich durch landwirtschaftliche Fläche und Knickstrukturen geprägt. Die Planung der Gemeinde Lensahn befindet sich wiederum

ca. 6.000m von der Gemeindegrenze entfernt. Damit liegen zwischen den Planungsflächen der Gemeinde Damlos und der Planung der Gemeinde Lensahn über 7.400m. Es werden somit durch die Planung keine Einschränkungen der Planung der anschließenden Gemeinde (Lensahn) gesehen.

Gemeinde Manhagen: Zwischen der südlichen Spitze des Bebauungsplanes und der nächsten Gemeindegrenze liegen rund 1.400m. Diese sind hauptsächlich durch landwirtschaftliche Fläche und Knickstrukturen geprägt. Zwischen den Planungsflächen der Gemeinde Damlos und der Planung der Gemeinde Manhagen liegen über 8.100m. Es werden somit durch die Planung keine Einschränkungen der Planung der Gemeinde (Manhagen) gesehen.

Gemeinde Kabelhorst: Zwischen der südlichen Spitze des Bebauungsplanes und der Gemeindegrenze liegen rund 2.700m. Diese sind hauptsächlich durch landwirtschaftliche Fläche und Knickstrukturen geprägt. Die Planung der Gemeinde Lensahn befindet sich wiederum ca. 1.600m von der Gemeindegrenze entfernt. Damit liegen zwischen den Planungsflächen der Gemeinde Damlos und der Planung der Gemeinde Lensahn über 4.300m. Es werden somit durch die Planung keine Einschränkungen der Planung der anschließenden Gemeinde (Kabelhorst) gesehen.

Gemeinde Beschendorf: Eine genaue Überprüfung, ob der Bebauungsplan die Planungen der Gemeinde Beschendorf negativ beeinträchtigt, lässt sich aufgrund fehlender Konkretisierung der Flächen nicht nachvollziehen. Aber auch hier liegen mind. 5.000m zwischen Planung und Gemeindegrenze sowie ein großer Teil der Gemeindefläche von Lensahn. Es wird somit von keiner Einschränkung der Planung der anschließenden Gemeinde (Beschendorf) ausgegangen.

Negative Auswirkungen auf die Gemeinden des Amtes Lensahn sind somit nicht zu erwarten.

Das Standortkonzept hat keine negativen Auswirkungen auf Planungen der Nachbargemeinden. Die Planungshoheit bleibt bei den jeweiligen Gemeinden. Dies begründet sich auch darin, dass die Planflächen der Bauleitpläne ausreichende Abstände entlang der A1 zu den Gemeindegrenzen einhalten, so dass sich hier keine Einschränkungen ergeben.

Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden, Ziff. 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021. Aufgrund der hohen landesplanerischen Anforderungen an die interkommunale Abstimmung wird im Rahmen der 7. Flächennutzungsplanänderung eine vertiefende Abstimmung mit den Nachbargemeinden durchgeführt. Es wird dabei um eine ausdrückliche Zustimmung zu den von der Gemeinde bereits vorgelegten Unterlagen gefordert. Die Ergebnisse werden nach entsprechenden Stellungnahmen berücksichtigt.

#### Gemeindeweites Flächenkonzept

Es wurde ein „Gemeindeweites Flächenkonzept zur Eignung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (Blatt 3 Ergebnisse) als Anlage der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Begründung vorgelegt. Das stadtweite Flächenkonzept zeigt auch die Eignungsflächen im Außenbereich, die nicht an der BAB A 1 liegen.

Der Geltungsbereich der Planung wurde angepasst. Es handelt sich nur noch um 19,9ha. Somit kann von einem Raumordnungsverfahren abgesehen werden.

## 2 Kreis Ostholstein – vom 02.03.2021 / 02.03.2021

Zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- Bauleitplanung
- Boden,- Grundwasser- und Gewässerschutz
- Naturschutz
- Bauordnung einschließlich Brandschutz

Nachfolgend aufgeführte Fachdienste bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:

### 2.1 Bauleitplanung

Äußerung nach § 4 Abs. 1 BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung)

Der Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts, der einen besonderen Teil der Begründung bildet, ist entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB vorzunehmen. Dabei sind die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter in Form einer Checkliste abzuarbeiten.

#### **Beschlussempfehlung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

### 2.2 Ortsplanung und Planungsrecht

Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass es Aufgabe der Planung ist, fachlich begründet und ergebnisoffen zu prüfen, ob im Gemeindegebiet andere, besser geeignete Standorte vorhanden sind, die die Abwägungsbelange möglichst weitgehend berücksichtigen und die die sich ggfls. ergebenden Konfliktkonstellationen am besten lösen (vgl. auch BVerwG Beschluss vom 16.07.2007 – 4 B 71/06). Das eine Gebietskulisse für die eine unter Schutzstellung als Landschaftsschutzgebiet in Frage kommt, die am besten Geeignetste ist, kann von hier aus nicht nachvollzogen werden. Die für die Weißflächenkartierung angenommenen Abstände und Ausschlusskriterien sind nachvollziehbar darzustellen und zu erläutern.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebietskulisse des Windparks ebenso als Fläche für Photovoltaikanlagen in Frage kommt und in der Betrachtung Berücksichtigung finden sollte.

Wie in der Begründung richtig ausgeführt wird, sind auch Flächen jenseits der Förderfähigen Bereiche (Autobahn, etc.) ergebnisoffen zu betrachten und abzuwägen. Daran mangelt es der Planung bisher.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass nach Beendigung der Nutzungsdauer die Anlagen vollständig (einschließlich Fundamente) zurückzubauen und die Flächen in den Ausgangszustand zurückzuführen sind. Der Rückbau ist durch entsprechende verpflichtende Regelungen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sicherzustellen.

#### **Beschlussempfehlung:**

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.*

*Die Begründung und das Flächenkonzept werden gem. des Entwurfes des Erlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen“ vom 04.01.2021 ergänzt.*

*Vorrangflächen für die Windenergie werden bereits als Eignungsflächen dargestellt.*

*Das gemeindeweite Flächenkonzept zur Eignung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen stellt die Eignungsflächen auch im Außenbereich jenseits der förderfähigen Bereiche ergebnisoffen dar.*

*Die Rückbauregelungen werden im Rahmen des städtebaulichen Vertrages geregelt.*

## **2.3 Gewässerschutz**

Zu der vorgelegten Aufstellung des B-Plans Nr. 9 der Gemeinde Damlos im Rahmen der Flächenausweisung für Photovoltaik-Anlagen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht zunächst weitere Angaben zu machen, um eine Inaussichtstellung der Erschließung geben zu können:

### **a) Niederschlagswasser**

Das anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen versiegelten und verdichteten Flächen ist schadlos zu beseitigen. Die Notwendigkeit und der Umfang einer ggf. erforderlichen Rückhaltung und Behandlung (Schadstoffrückhalt) des Niederschlagswassers vor der Einleitung in ein Gewässer ergeben sich aus der Menge und insbes. der stofflichen Belastung des Regenwassers (z.B. durch Kupfer- oder Zinkdächer), welche in Abhängigkeit von der Nutzung der Flächen steht.

Vor der Einleitung in einen Wasserlauf ist für normal verschmutztes Niederschlagswasser eine Behandlung über ein Regenklärbecken (oder Anlagen mit vergleichbarer Reinigungsleistung) für die schadlose Ableitung erforderlich.

Um die Behandlungsbedürftigkeit zu konkretisieren, bietet das DWA-Arbeitsblatt 102 Anhaltspunkte. Für die Bemessung von Rückhalteräumen bzw. Versickerungsanlagen sind die DWA-Arbeitsblätter 117 bzw. 138 maßgeblich. Abwasserbehandlungsanlagen gem. §52 sind LWG SH genehmigungspflichtig.

Erhöht sich die Einleitmenge an der Einleitstelle gegenüber der bisherigen (nicht vorhandenen) Bebauung, hat der Erlaubnisinhaber einen Änderungsantrag oder einen neuen Antrag auf Einleitung in ein Gewässer zu stellen.

Durch die Fundamente der Anlagen und das Trafogebäude ist von zusätzlicher Versiegelung auszugehen. Auch wenn anzunehmen ist, dass die geplante Versickerung über die Fläche erfolgen kann, sind Abflussspitzen bei Starkregenereignissen gezielt abzuleiten. Das Gewässer in das eingeleitet werden soll ist zu benennen (Gew. Nr., Stationierung, Verband). Die Versickerungsfähigkeit ist mittels eines geotechnischen Berichtes nachzuweisen.

Für die Abwägung der weiteren Entwässerungsplanung sollte der Fokus auf einem modernen und nachhaltigen Regenwassermanagement liegen. Generell sollte möglichst viel anfallender Niederschlag vor Ort verdunstet bzw. versickert werden. Hierzu bieten sich ferner Rasengittersteine, Fassadenbegrünung, Mulden, Gründächer und Baumpflanzungen an. Entsprechende planerische Festsetzungen und Bestimmungen können seitens der Gemeinde u.a. als Bauvorschriften, Einzelverträge oder über die Abwassersatzung ermöglicht werden (vgl. Kap. 4 „Festsetzungsmöglichkeiten für wasserwirtschaftliche Maßnahmen“, Einführungserlass des MELUND und MILI vom 10.10.2019).

Gemäß dem Erlass vom 10.10.2019 zu den „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein Teil 1: Mengenbewirtschaftung“ ist ein Nachweis der schadlosen Regenwasserbeseitigung, sowie eine Bilanzierung der Abweichung von einem potentiell natürlichen Wasserhaushalt zu erbringen. Diese sind derzeit nicht Bestandteil der vorgelegten Planunterlagen.

Für die Berechnung kann das freizugängliche Tool des Landes genutzt werden:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/abwasser/berechnungsprogramm.html>

Die Erschließung kann seitens der Unteren Wasserbehörde des Kreises Ostholstein nur als gesichert gelten, wenn eine wasserrechtliche Erlaubnis für die geplante Regenwasserentwässerung in Aussicht gestellt werden kann. Ich empfehle an dieser Stelle ausdrücklich im Rahmen der Planungsphase eine Gestaltung zu konzipieren, die im ersten Fall zu verordnen ist. Dies ist nicht nur im Sinne eines modernen und nachhaltigen Regenwassermanagements, es verringert auch die ab- bzw. einzuleitende (und ggfls. zu behandelnde) Regenwassermenge.

### **Beschlussempfehlung:**

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*

*Das Wasser versickert weiterhin auf der Fläche. Eine Ableitung findet nicht statt. Drainagen bleiben erhalten. Ein Erfordernis eines geotechnischen Berichtes wird nicht gesehen.*

*Durch die Planung wird das Gebiet von einem Intensivacker zu einem Extensivgrünland entwickelt. Es kommt zu keiner erheblichen Versiegelung auf der Fläche. Somit ist von einem weitgehenden natürlichen Wasserhaushalt auszugehen.*

## **2.4 Naturschutz**

Mit der 7. Änderung des F-Planes und Aufstellung des B-Planes Nr. 9 ist die Ausweisung eines Sondergebietes für Photovoltaikanlagen auf überwiegend intensiv genutzten Ackerflächen südlich der Ortslage Oldenburg zwischen der BAB 1 und der Bahnlinie im Gemeindegebiet Damlos geplant. Das Plangebiet mit mehr als 20 ha ist grundsätzlich als raumbedeutsam einzustufen, es bleibt offen, inwiefern ein Raumordnungsverfahren erforderlich wird.

Bei der Planung von Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen grundsätzlich vorbelastete Flächen und Flächen an bestehenden baulichen Anlagen und Infrastrukturen bevorzugt werden, wie entlang von Verkehrswegen oder an bzw. innerhalb von Gewerbegebieten. In diesem Fall wurde sich auf die Infrastruktureinrichtungen BAB 1 und Bahnlinie in einem Abstand von 200 m zwischen Oldenburg und Lensahn konzentriert. Im Ergebnis soll die Fläche in Damlos am besten geeignet sein. Anhand der Erläuterungen der einzelnen Potenzialflächen lässt sich nicht erkennen, wie dieses Ergebnis zustande kommt, denn ähnliche Einstufungen/Merkmale haben auch andere Flächen in benachbarten Gemeinden. Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird eine tabellarische Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der einzelnen Potenzialflächen als erforderlich erachtet, wie bei anderen Alternativprüfungen für raumbedeutsame Planungen üblich.

Offen bleibt auch, inwiefern die angrenzenden Kommunen an dieses Ergebnis gebunden sind, denn Ziel dieser Ermittlung sollte sein, bandartige Strukturen in der freien Landschaft zu vermeiden und den am besten geeigneten Standort für eine Photovoltaikfreiflächenplanung zu ermitteln. Aufgrund einer aktuellen Anfrage aus der Gemeinde Lensahn ist bekannt, dass auch dort im Nahbereich der BAB 1 eine Photovoltaikfreifläche in Planung ist.

Nicht nachvollziehbar ist ebenfalls die Auseinandersetzung mit sonstigen Eignungsflächen im Gemeindegebiet. Ähnlich wie bei der gemeindeübergreifenden Betrachtung sollte auch hier transparent dargestellt werden, weshalb andere Potenzialflächen im Gemeindegebiet ausgeschlossen wurden.

Geeignete Standorte könnten auch vorbelastete Flächen oder Gebiete sein, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen

(vgl. hierzu Entwurf „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“). Hierzu könnten auch Flächen im Bereich bestehender Windparks zählen, die hier als Ausschluss definiert sind. Diese Bereiche weisen bereits die erforderliche Infrastruktur zur Weiterleitung der erzeugten Energie auf und das Landschaftsbild ist (industriell) überprägt. Dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot würde so in besonderer Weise Rechnung getragen. Die als Gegenargument häufig aufgeführte „Eisabwurfgefahr“ ist insofern zu hinterfragen, dass sich dieses Phänomen, wenn überhaupt, nur auf wenige Tage im Jahr beschränkt und es technische Lösungen in Form von Eiserkennungssystemen mit Abschaltvorrichtungen und Enteisungssysteme gibt. Gerade im Rahmen von Repowering und Neuerrichtung von WKA kann dieses im Rahmen der Planung ausreichend berücksichtigt werden.

Es wird empfohlen, bei der Festlegung der harten und weichen Faktoren sowie bei der Eingriffsbilanzierung den Entwurf „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ zu berücksichtigen. Auch wenn hier noch Änderungen aufgrund des Beteiligungsverfahrens möglich sind, bietet dieser jedoch eine erste Handlungsleitlinie.

### **Beschlussempfehlung:**

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.*

*Der Geltungsbereich wurde angepasst und umfasst nun nur noch 19,9ha. Ein Raumordnungsverfahren ist somit nicht erforderlich.*

*Die Begründung und das Flächenkonzept werden gem. des Entwurfes des Erlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen“ vom 04.01.2021 ergänzt.*

*Das Plangebiet befindet sich direkt an der BAB A1 sowie an der Bahnlinie. Hier ist somit nicht von einer freien Landschaft auszugehen. Zudem liegt zwischen dem Plangebiet und der südlichen Gemeindegrenze zur Nachbargemeinde Lensahn ca. 3,5km. Wenn Planungen innerhalb der Gemeinde Lensahn geplant sind, werden diese nicht beeinträchtigt und es entsteht zudem auch keine bandartige Struktur entlang von Verkehrsachsen.*

#### 2.4.1 Artenschutz

Im Teilbereich 1 befindet sich ein Stillgewässer mit Kammmolchvorkommen. Es ist sicherzustellen, dass durch die Planung keine Beeinträchtigungen dieser besonders geschützten Amphibienart auftreten (Anhang IV FFH-Richtlinie). Neben der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist auch der Aktionsraum zu berücksichtigen. Es sind Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen aufzuzeigen, durch die das artenschutzrechtliche Tötungsrisiko abgewendet werden kann. Hierzu zählen u.a. Bauzeitenregelungen sowie biologische Baubegleitung während der Baumaßnahmen. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass weder während der Bauphase noch während der Betriebsphase Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG eintreten.

Im Rahmen der Kartierungen zur Schienenhinterlandanbindung wurde trotz Nähe zur A1 und Bahn auf der Teilfläche 1 ein Feldlerchenvorkommen erfasst, den Ausführungen in den Unterlagen (S. 23-24) wird daher nicht gefolgt. Im Nahbereich wurde zudem ein Kiebitzbrutplatz festgestellt. Kiebitz und Feldlerche werden in Schleswig-Holstein als gefährdet geführt und der Erhaltungszustand wird als ungünstig/schlecht eingestuft. Der überplante Bereich ist auch aufgrund weniger Gehölzstrukturen für Offenlandarten von Relevanz. Für bestandsgefährdete Brutvogelarten (Kiebitz, Feldlerche) sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, so dass nach einer aktuellen



Erfassung der Brutvogelarten auch ggf. eine vertiefende Konfliktanalyse erforderlich wird.

Nicht von artenschutzrechtlicher Relevanz ist dagegen die Haselmaus, da der Bereich außerhalb der aktuellen und ehemaligen Vorkommenskulisse liegt (vgl. „Merkblatt Berücksichtigung der Haselmaus bei Vorhaben“ (LLUR, Oktober 2018)).

### **Beschlussempfehlung:**

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.*

*Es wurde eine artenschutzfachliche Stellungnahme erstellt (Artenschutzfachliche Stellungnahme, BioConsult SH, Juli 2021):*

*Kammolch: Im Rahmen des Vorhabens sind keine Eingriffe in das Gewässer geplant, sodass der Tatbestand der Tötung/ Schädigung von Individuen im Laichhabitat ausgeschlossen werden kann. „Im vorliegenden Fall werden keine Laichhabitate des Kammolchs betroffen sein. Es wurden durch Kescherproben auch keine Hinweise auf Vorkommen ermittelt. Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung von Individuen gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatschG im Landhabitat kann auch durch Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen ausgeschlossen werden. Das die Art im Sommerlebensraum nachtaktiv ist und die Bauarbeiten tagsüber stattfinden, ist über die Schädigung/Tötungen in den Quartieren hinaus der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung von Individuen gemäß §44 (1) Nr. 1 BNatschG nicht betroffen. Eine anlage- und betriebsbedingte Betroffenheit ist für den Kammolch nicht gegeben.*

*Baubedingt auftretende Erschütterungen könnten zu Störungen führen. Diese sind allerdings stets nur kleinräumig und kurzzeitig wirksam. Somit werden Störungen, die negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population haben, ausgeschlossen.*

*Im Rahmen des Vorhabens sind keine Eingriffe in Gewässer vorgesehen, sodass der Tatbestand der Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden kann. [...] PVA sind grundsätzlich geeignete Lebensräume für Amphibien, da aufgrund der Deckung durch die Modulreihen und des Nahrungsreichtums durch Insekten sehr günstige Bedingungen zur Verfügung stehen. Die Abstände der Modulreihen zueinander haben keinen Einfluss auf Vorkommen von Amphibien, da diese insbesondere in der warmen Jahreszeit Beschattungen vorziehen (BNE, 2019). Es ist nicht auszuschließen, dass baubedingt Tagesverstecke und Überwinterungsplätze verloren gehen. Der Verbotstatbestand der Schädigung/Vernichtung von Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Landhabitat kann durch CEF-Maßnahmen ausgeschlossen werden.“*

*Feldlerchen: „Im Bereich des Grünlandes im westlichen Teilbereich der Vorhabenfläche erfolgte bei der Ortsbesichtigung eine Sichtung der Feldlerche. Bei einem Baubeginn während der Brutzeit kann es zu einer Betroffenheit der am Boden des Baufeldes brütenden Feldlerchen kommen. In diesem Falle sind zur Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG entsprechende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.*

*Anlagebedingte und betriebsbedingte Tötungen von Feldlerchen sind nicht zu erwarten und lösen keinen artenschutzrechtlichen Konflikt aus.*

*Durch die von Bauarbeiten ausgelösten baubedingten Störungen sind kleinräumige Vergrämungen einzelner Brutpaare möglich. Für Feldlerchen sind strukturell adäquate Ausweichhabitate in ausreichender Größe und unmittelbarer räumlicher Umgebung vorhanden. Das Eintreten des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung ist somit nicht erfüllt.*

Durch die Flächeninanspruchnahme der PVA-Module und Begleitstrukturen (z. B. Zäunung) verliert die Feldlerche als ausgeprägte Offenlandart Raum für potenzielle Brutplätze. [...] Es ist aber darüber hinaus davon auszugehen, dass aufgrund der naturräumlichen Ausstattung der umgebenden Landschaft mit großen, zusammenhängenden Acker- und Grünlandgebieten und der Tatsache, dass Feldlerchen keine enge Nistplatzbindung aufzeigen, sondern jährlich neue Nistplätze wählen, auch nach der Umsetzung des geplanten Vorhabens weiterhin genügend Lebensraum für die Art im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung steht. Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Schädigung / Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit nicht erfüllt.“

Vermeidungsmaßnahmen: Bezüglich der **Amphibienarten** Kammmolch und Moorfrosch sind aufgrund vorliegender Daten (MELUND & FÖAG 2018) Vorkommen im Plangebiet bzw. der Umgebung möglich. Baumaßnahmen in den potenziellen Laichgewässern sind nicht vorgesehen. Der Baustart für Eingriffe in den Boden (innerhalb der Bereiche für potenzielle Winterquartiere von Kammmolch und Moorfrosch) darf nicht innerhalb der Winterruhe (witterungsabhängig von Oktober bis Februar/März) erfolgen. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung von Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, kann in Abstimmung mit der UNB unter bestimmten Voraussetzungen von der Bauzeitausschlussfrist abgesehen werden.

Durch die Einhaltung von in der Bauzeitenregelung festgelegten Bauausschlusszeiten (kein Bauen während der Brutzeit) ist eine vollständige Vermeidung des Tötungsverbots gegenüber verschiedenen ökologischen Gilden der **Brutvögel** erreichbar (MELUND & LLUR 2017).

Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen und Störungen gelten für die betroffenen Arten und ökologischen Gilden der Brutvögel nachfolgende Bauzeitausschlussfristen (MELUND & LLUR 2017):

- Bodenbrüter/Offenlandbrüter (auch Feldlerche): 01.03. bis 15.08.
- Gehölz(frei)brüter/Höhlenbrüter (auch Neuntöter) 01.03. bis 30.09.
- Binnengewässer- und Röhrichtbrüter 01.03. bis 15.08.

Durch die potenzielle Betroffenheit der Gilde der Gehölzfreibrüter müssen zur Vermeidung von Brutaufgaben durch Störung und der Zerstörung von Gelegen alle Bautätigkeiten (Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, Errichtung) außerhalb der Brutzeit, in diesem Fall im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28.(29) Februar stattfinden.

Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung von Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, kann in Abstimmung mit der UNB unter bestimmten Voraussetzungen von der Bauzeitausschlussfrist abgesehen werden.

CEF-Maßnahmen: Um den Verlust von Ruhestätten zu verhindern, müssen vor Beginn der Bauarbeiten und außerhalb der Winterruhe im Baufeld potenzielle Versteckstrukturen (bodennahe Kleinstrukturen wie Totholz oder größere Steine und Steinhaufen) so weit wie möglich entfernt und in die Umgebung der Kleingewässer, die freigehalten wird, verbracht werden. Um darüber hinaus den Verlust von potenziellen Winterquartieren zu verhindern, ist die Schaffung neuer Winterquartiere (geeignete Steinschüttungen) erforderlich.

Als ein besiedlungsbestimmendes Kriterium gilt die Nutzung bzw. Pflege der Stellflächen als Extensiv-Grünland (Mähwiese oder Schafweide). Damit konnte auf den zuvor meist als Intensiv-Acker genutzten Flächen durch die Erhöhung der Vegetationsvielfalt und der Wirbellosendichten eine entscheidende Habitataufwertung erreicht werden, von der andere Arten offenbar stark profitieren. Die eingezäunte PV-Anlage ist daher dauerhaft durch eine Pflege (extensive Beweidung oder Mahd) als Lebensraum für Amphibien und Vögel zu entwickeln und zu erhalten.

*Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist der Erhalt bzw. die Verbesserung des Zustandes der Kleingewässer anzustreben. Dafür ist es notwendig, die Kleingewässer vor weiterer Verlandung zu schützen bzw. auszubaggern. Weiterhin muss gewährleistet sein, dass die Kleingewässer während der Larvenentwicklung nicht austrocknen dürfen und durch die Module nicht verschattet werden.*

*Eine Extensivierung der Fläche ist bereits bei der Planung vorgesehen.*

*Die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend ergänzt.*

*Eine detaillierte Übersicht der betroffenen FFH-IV Anhang-Arten und europäischen Vogelarten im Plangeltungsbereich und der näheren Umgebung mit der Auflistung artenschutzrechtlichen Konflikt gemäß §44 BNatSchG: Schädigung/Tötung, erhebliche Störung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und daraus resultierende Maßnahmen kann der Artenschutzfachlichen Stellungnahme entnommen werden (Anlage zur Begründung).*

#### 2.4.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Umwandlung von Ackerflächen zu extensiv genutztem Grünland (Ausgleichsmaßnahme) eine Ansaat mit einer angepassten Regiosaatgutmischung vorzunehmen ist, da nach § 40 BNatSchG grundsätzlich in der freien Natur nur gebietseigene Herkünfte verwendet werden dürfen. Gemäß BfN zählen Flächen unter Photovoltaikanlagen zur freien Natur (vgl. <https://www.bfn.de/themen/artenschutz/gefaehrdung-bewertung-management/gebietseigene-herkuenfte.html>).

Da auch die Eingriffe in das Landschaftsbild zu kompensieren sind und entgegen der Darstellung in der Begründung kaum sichtverschattende (Gehölz-)strukturen vorhanden sind, sind Eingrünungsmaßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen vorzusehen. Für Pflanzungen dürfen nur gebietseigene Gehölze verwendet werden.

#### **Beschlussempfehlung:**

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.*

*Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde gem. des Entwurfes des Erlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen“ vom 04.01.2021 angepasst.*

*Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass gebietseigenes Saatgut für die Ansaat zu verwenden ist. Alternativ kann auch auf eine Saatgutübertragung zurückgegriffen werden.*

*Eine Eingrünung der Fläche durch eine freiwachsende Hecke ohne Überhälter wurde ergänzt.*

#### 2.5 Bauordnung / Brandschutz

Bzgl. der Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird jedoch um Beachtung folgender Hinweise gebeten:

Die Festsetzungen zu den maximal zulässigen bebaubaren Flächen und Höhen in Teil B, Text Nr. 2 stimmen nicht mit den Angaben in der Begründung unter Punkt 4.2.2, Seite 15 überein.

Die überbaubaren Flächen müssen durch Feuerwehrfahrzeuge erreichbar sein. Brandabschnitte und Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten und Bewegungsflächen können die überbaubaren Flächen insoweit einschränken.

Im weiteren Verfahren sind Aussagen zur Löschwasserversorgung zu treffen. Erforderlich sind hier mindestens 48 m<sup>3</sup> Löschwasser pro Stunde für zwei Stunden im Umkreis von 300 m.

**Beschlussempfehlung:**

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*

*Die Planunterlagen werden angepasst. Die max. zulässige bebaubare Fläche beträgt für Teilbereich 1 65.000m<sup>2</sup> und für Teilbereich 2 80.000m<sup>2</sup>.*

*Bei einer sachgemäßen Planung, Installation und Wartung sind PV-Freiflächenanlagen sicher und ermöglichen generell einen effektiven abwehrenden Brandschutz. In der Regel bestehen solche PV-Freiflächenanlagen aus nichtbrennbaren Gestellen, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden. Zudem könnte es noch zu einem Flächen-(Wiesen)brand kommen.*

*Im Rahmen des Planvollzug sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:*

- Der Zufahrtbereich sowie evtl. innere Betriebswege sind freizuhalten, um im Brandfall die Anlage mittels Feuerwehrfahrzeugen ansteuern zu können.*
- Einhaltung der Verhaltensregeln bei Bränden an elektrischen Anlagen*
- Aushagerung der Fläche*

*Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung erscheint daher im Rahmen des Bebauungsplanverfahren, auch in Abstimmung mit den Feuerwehren der Gemeinde, als entbehrlich.*

**2.6 Allgemeines**

Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abteilung Landesplanung sowie an das Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht gelangt. Um Übersendung des Abwägungsergebnisses wird gebeten, wenn möglich per E-Mail an [bauleitplanung@kreis-oh.de](mailto:bauleitplanung@kreis-oh.de)

**Beschlussempfehlung:**

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.*

**3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 – vom 04.02.2021 / 04.02.2021**

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Hinweisen möchte ich darauf, dass die angrenzende A 1 Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes (MSGN) ist. Das Interessengebiet für die A 1 als MSGN erstreckt sich beidseits bis ca. 45 m angrenzend an den Fahrbahnrand Standstreifen. Ich bitte daher diesen Mindest-Abstand zum Plangebiet unbedingt einzuhalten. Bei Arbeiten direkt an der A 1 sind die Bestimmungen für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge RABS (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 22/1996) einzuhalten.

**Beschlussempfehlung:**

*Die Stellungnahme wird berücksichtigt.*

**4 Eisenbahn-Bundesamt – vom 16.02.2021 / 16.02.2021**

57123-571pt/015-2021#043: Das im Betreff bezeichnete Schreiben wird beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren.

Die im Betreff bezeichneten Teilgebiete 1 und 2 für Photovoltaik-Freiflächenanlagen erstrecken sich entlang der Eisenbahnstrecke Nr. 1100 (Lübeck - Puttgarden). Infrastrukturbetreiber für diese Strecke ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt. Es sind beim EBA zwei planrechtliche Verfahren nach § 18 AEG im Zusammenhang mit der Hinterlandanbindung der Fehmarnbelt-Querung anhängig: 571ppa/008-2019#002 (Planfeststellungsabschnitt 3) und Vorgang 571ppa/008-2019#03 (Planfeststellungsabschnitt 4).

Gegen den vorhabenbezogenen B-Plan bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes aus planrechtlicher Sicht nur dann keine Bedenken, wenn zuvor mit den Projektleitungen der beiden Vorhaben bei der Vorhabenträgerin DB Netz AG Kontakt aufgenommen wird: 040/3918-8095, 040/3918-4454 und 4343.

Folgende Forderungen bzw. Hinweise sind allgemein zu beachten:

Für das der Bauleitung zugrundeliegende Vorhaben gilt:

- dass die baulichen Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden dürfen
- die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist.

Dieser Grundsatz gilt sowohl für den Betrieb als auch für die Phase der Errichtung von Anlagen.

Hinweise: Generell sind die Abstandsflächen gem. LBauO einzuhalten. Das bedeutet allerdings nicht, dass die aufgrund der konkreten technischen Gestalt einer Eisenbahnstrecke sowie der für den Bahnbetrieb zu fordernde Sicherheit nicht ein anderer Abstand vorzusehen ist. Der Abstand zu den Anlagen der Eisenbahnstrecke bedarf darum grundsätzlich der Abstimmung mit dem anlageverantwortlichen Eisenbahninfrastrukturbetreiber.

Das Eisenbahn-Bundesamt fordert generell, dass von der geplanten Anlage (den Modulen) keine Blendwirkungen auf den Eisenbahnverkehr und den am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen, wie z.B. Triebfahrzeugführer, ausgehen. Rein vorsorglich wird diese Forderung hinweisend gelistet.

Die von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (auch Erschütterungen) und Emissionen sind zu berücksichtigen. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber wegen der vom Betrieb ausgehenden Wirkungen bestehen nicht. Der Plan hat sich damit auseinander zu setzen.

Bitte beachten Sie, dass das EBA nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen oder der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser

Anlagen sind möglicherweise betroffen. Es wird empfohlen, die DB AG (koordinierende Stelle DB Immobilien Region Nord, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg).

**Beschlussempfehlung:**

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.*

*Die Deutsche Bahn AG wurde in der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) beteiligt. Ihre Stellungnahme wurde entsprechend berücksichtigt.*

*Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt.*

*Bei der geplanten PV Anlage sollen Module mit Anti-Reflexionsschicht eingesetzt werden. „Damit kommen die nach aktuellem Stand der Technik möglichen Maßnahmen zur Vermeidung von Reflexionen und Blendwirkungen zur Anwendung. Die Analyse von 5 exemplarisch gewählten Messpunkten zeigt [...] sowohl für die Autobahn A1 als auch für die Bahnstrecke Lübeck-Puttgarden lediglich eine theoretische Wahrscheinlichkeit für Reflexionen. Diese könnten nur außerhalb des für Fahrzeug- und Zugführer relevanten Sichtwinkels auftreten und sind daher zu vernachlässigen. Für Zugführer ist die Sichtbarkeit von DB Signalanlagen ist nicht beeinträchtigt. Potentielle Reflexionen im Bereich von umliegenden Gebäuden sind u.a. aufgrund der geringen zeitlichen Dauer zu vernachlässigen. Teilweise besteht kein direkter Sichtkontakt zur PV Anlage. Beeinträchtigungen von schutzwürdigen Zonen im Sinner der LAI Lichtleitlinie sind nicht gegeben. [...] Es ist davon auszugehen, dass die theoretisch berechneten Reflexionen in der Praxis keine relevante Blendwirkung entwickeln können. [...] Die potentielle Blendwirkung der hier betrachteten PV Anlagen Sebent-Damlos kann als 'geringfügig klassifiziert' werden. Im Vergleich zur Blendwirkung durch direktes Sonnenlicht oder durch Spiegelungen von Windschutzscheiben, Wasserflächen, Gewächshäusern o.ä. ist diese ‚vernachlässigbar‘. Unter Berücksichtigung von weiteren Einflussfaktoren wie z.B. natürlichem Sichtschutz, lokalen Wetterbedingungen (Frühnebel, etc.) ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass potentielle Reflexionen durch die PV Anlage keine Relevanz haben. Zug- und Fahrzeugführer (PKW/LKW) und auch Anwohner werden nicht beeinträchtigt. Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse sind keine speziellen Sichtschutzmaßnahmen erforderlich [...].“ (SolPEG Blendgutachten, Stand 28.06.2021)*

**5 Deutsche Bahn AG – vom 26.02.2021 / 01.03.2021**

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zu den o.g. Verfahren. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 und der 7.Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren "Photovoltaik-Freiflächenanlagen" bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Vor Baubeginn ist grundsätzlich eine Grenzfeststellung durchzuführen.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen – falls in diesem Abschnitt vorhanden oder geplant – in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht Einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden. Ein Blendgutachten ist vorzulegen.

Voraussichtlich in der Zeit vom September 2022 bis zur Inbetriebnahme der neuen zweigleisigen Strecke ist die vorhandene Strecke betrieblich stillgelegt und wird lediglich für Logistikfahrten genutzt. Auch während dieser Zeit ist der unbeeinträchtigte Eisenbahnbetrieb zu gewährleisten. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich vorgenannter Einwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen, die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Wir bitten unter Angabe unseres Aktenzeichens TÖB-HH-21-96522 und TÖB-HH-21-96523 um weitere Beteiligung im Verfahren gemäß § 4 (2). Wir behalten uns weitere Auflagen / Bedingungen und Hinweise vor.

### **Beschlussempfehlung:**

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.*

*Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt.*

*Bei der geplanten PV Anlage sollen Module mit Anti-Reflexionsschicht eingesetzt werden. „Damit kommen die nach aktuellem Stand der Technik möglichen Maßnahmen zur Vermeidung von Reflexionen und Blendwirkungen zur Anwendung. Die Analyse von 5 exemplarisch gewählten Messpunkten zeigt [...] sowohl für die Autobahn A1 als auch für die Bahnstrecke Lübeck-Puttgarden lediglich eine theoretische Wahrscheinlichkeit für Reflexionen. Diese könnten nur außerhalb des für Fahrzeug- und Zugführer relevanten Sichtwinkels auftreten und sind daher zu vernachlässigen. Für Zugführer ist die Sichtbarkeit von DB Signalanlagen ist nicht beeinträchtigt. Potentielle Reflexionen im Bereich von umliegenden Gebäuden sind u.a. aufgrund der geringen zeitlichen Dauer zu vernachlässigen. Teilweise besteht kein direkter Sichtkontakt zur PV Anlage. Beeinträchtigungen von schutzwürdigen Zonen im Sinner der LAI Lichtleitlinie sind nicht gegeben. [...] Es ist davon auszugehen, dass die theoretisch berechneten Reflexionen in der Praxis keine relevante Blendwirkung entwickeln können. [...] Die potentielle Blendwirkung der hier betrachteten PV Anlagen Sebent-Damlos kann als 'geringfügig klassifiziert' werden. Im Vergleich zur Blendwirkung durch direktes Sonnenlicht oder durch Spiegelungen von Windschutzscheiben, Wasserflächen, Gewächshäusern o.ä. ist diese 'vernachlässigbar'. Unter Berücksichtigung von weiteren Einflussfaktoren wie z.B. natürlichem Sichtschutz, lokalen Wetterbedingungen (Frühnebel, etc.) ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass potentielle Reflexionen durch die PV Anlage keine Relevanz haben. Zug- und Fahrzeugführer (PKW/LKW) und auch Anwohner werden nicht beeinträchtigt. Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse sind keine speziellen Sichtschutzmaßnahmen erforderlich [...].“ (SolPEG Blendgutachten, Stand 28.06.2021)*

## **6 Fernstraßen-Bundesamt – vom 01.03.2021 / 01.03.2021**

Folgende Belange des Fernstraßen-Bundesamtes sind im vorliegenden Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen in Abstimmung mit der Autobahn GmbH des Bundes zu berücksichtigen:

Der von der Änderung des Flächennutzungsplans betroffene Bereich befindet sich beidseitig der BAB 1 im Bereich von Sebent. Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen ist in die zeichnerische Darstellung des Flächennutzungsplans soweit möglich aufzunehmen.

Weiterhin bitten wir darum, den Hinweis, dass konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszonen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt bedürfen, in den textlichen Teil des Flächennutzungsplans aufzunehmen.

Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB 1 nicht beeinträchtigt werden. Die Bundesrepublik Deutschland – das Fernstraßen-Bundesamt – ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.

Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit der BAB 49 nicht beeinträchtigt wird. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes und ist in einer Entfernung bis zu 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn grundsätzlich unzulässig. Dies gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau und zur Unterhaltung der Anlagen eingesetzten Geräte und Vorrichtungen.

Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB 1 sowie dem Fernstraßen-Bundesamt besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- oder sonstigen Immissionsschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens.

Der Bauantragssteller hat selbst für entsprechenden Immissionsschutz nach §18 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) zu sorgen. Die verkehrliche Erschließung des Grundstücks hat ausschließlich über den Sebenter Weg / Hohelieth zu erfolgen. Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf auf dem Straßengebiet weder zufließen können noch zugeleitet werden.

Eine Gefährdung des Straßenverkehrs auf der BAB 1 durch die Blendwirkung geplanter Photovoltaik-Anlagen ist zu verhindern.

Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB 1 nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben, oder deren Wirkung beeinträchtigen können. Die Verwendung rückstrahlender Werkstoffe und Farben ist nicht zulässig.

Erforderlich werdende Schutzmaßnahmen, gegen die von den geplanten künftig auf das Grundstück einwirkenden Immissionen hat, der Bauherr auf eigene Kosten zu bewirken. Soweit Schutzmaßnahmen gegen, die von der Straße auf das Grundstück einwirkenden Immissionen erforderlich sind, hat der Bauherr diese Maßnahmen auf



eigene Kosten zu bewirken. Dies gilt auch für die Rechtsnachfolger. Alle Arbeiten im Bereich des Straßenkörpers sind mit der Autobahnmeisterei Scharbeutz – Frau Rönna (Tel.: 0152 54 76 4880) – abzustimmen.

### **Beschlussempfehlung:**

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.*

*Die Planunterlagen werden entsprechend ergänzt.*

*Bei der geplanten PV Anlage sollen Module mit Anti-Reflexionsschicht eingesetzt werden. „Damit kommen die nach aktuellem Stand der Technik möglichen Maßnahmen zur Vermeidung von Reflexionen und Blendwirkungen zur Anwendung. Die Analyse von 5 exemplarisch gewählten Messpunkten zeigt [...] sowohl für die Autobahn A1 als auch für die Bahnstrecke Lübeck-Puttgarden lediglich eine theoretische Wahrscheinlichkeit für Reflexionen. Diese könnten nur außerhalb des für Fahrzeug- und Zugführer relevanten Sichtwinkels auftreten und sind daher zu vernachlässigen. Für Zugführer ist die Sichtbarkeit von DB Signalanlagen ist nicht beeinträchtigt. Potentielle Reflexionen im Bereich von umliegenden Gebäuden sind u.a. aufgrund der geringen zeitlichen Dauer zu vernachlässigen. Teilweise besteht kein direkter Sichtkontakt zur PV Anlage. Beeinträchtigungen von schutzwürdigen Zonen im Sinner der LAI Lichtleitlinie sind nicht gegeben. [...] Es ist davon auszugehen, dass die theoretisch berechneten Reflexionen in der Praxis keine relevante Blendwirkung entwickeln können. [...] Die potentielle Blendwirkung der hier betrachteten PV Anlagen Sebent-Damlos kann als ‘geringfügig klassifiziert’ werden. Im Vergleich zur Blendwirkung durch direktes Sonnenlicht oder durch Spiegelungen von Windschutzscheiben, Wasserflächen, Gewächshäusern o.ä. ist diese ‘vernachlässigbar’. Unter Berücksichtigung von weiteren Einflussfaktoren wie z.B. natürlichem Sichtschutz, lokalen Wetterbedingungen (Frühnebel, etc.) ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass potentielle Reflexionen durch die PV Anlage keine Relevanz haben. Zug- und Fahrzeugführer (PKW/LKW) und auch Anwohner werden nicht beeinträchtigt. Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse sind keine speziellen Sichtschutzmaßnahmen erforderlich [...]“. “ (SolPEG Blendgutachten, Stand 28.06.2021)*

## **7 Autobahn GmbH des Bundes – vom 22.02.2021 / 24.02.2021**

Aktenzeichen: 2021-23 A1: Abgestimmte Stellungnahme mit dem Fernstraßen-Bundesamt. Gemäß § 9 (1) und (2) des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sind bauliche Anlagen jeglicher Art in einem Abstand von bis zu 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn (Anbauverbotszone) bei Autobahnen nicht zulässig. Im weiteren Abstand von 40 bis 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn (Anbaubeschränkungszone) bedürfen sie der Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes.

Dem uns mit Ihrem Antrag per Mail vom 03.02.2021 eingereichten Bebauungsplan Nr. 9 und der 7. Flächennutzungsänderung (Errichtung von Photovoltaikanlagen beidseits der BAB A 1) konnten wir entnehmen, dass sich das Bauvorhaben in der Anbaubeschränkungszone befindet, d. h. 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn der BAB A1.

Unter der Voraussetzung des Abstandes von 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn der BAB A 1 stimmen wir dem Bebauungsplan unter folgenden Bedingungen und Auflagen zu:

1. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 1 nicht beeinträchtigt werden.

2. Die Bundesrepublik Deutschland — Fernstraßenbundesamt — ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.
3. Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesfernstraße A 1 in einer Entfernung bis zu 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig; in einer Entfernung von 40 bis 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn bedürfen sie — auch an der Stätte der Leistung — einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes. Dies gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau und zur Unterhaltung der Anlagen eingesetzten Geräte und Vorrichtungen.
4. Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB A 1 besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- und sonstigen Immissionsschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens.
5. Der Bauantragsteller hat selbst für entsprechenden Immissionsschutz nach § 18 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) zu sorgen.
6. Die verkehrliche Erschließung des Grundstückes hat ausschließlich über den Sebenter Weg / Hohelieth zu erfolgen.
7. Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf auf dem Straßengebiet weder zufließen können noch zugeleitet werden.
8. Aus Gründen der Verkehrssicherheit auf der Bundesautobahn BAB A 1 ist eine Blendwirkung durch im Nahbereich der Autobahn aufgestellte Photovoltaik-Anlagen zu verhindern.
9. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 1 nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben, oder deren Wirkung beeinträchtigen können.
10. Die Verwendung rückstrahlender Werkstoffe und Farben ist nicht zulässig.
11. Erforderlich werdende Schutzmaßnahmen, gegen die von den geplanten künftig auf das Grundstück einwirkenden Immissionen, hat der Bauherr auf eigene Kosten zu bewirken.
12. Soweit Schutzmaßnahmen gegen die von der Straße auf das Grundstück einwirkenden Immissionen erforderlich sind, hat der Bauherr diese Maßnahmen auf eigene Kosten zu bewirken. Dies gilt auch für die Rechtsnachfolger.
13. Alle Arbeiten im Bereich des Straßenkörpers sind mit der Autobahnmeisterei Scharbeutz — Frau Rönna (Tel.: 0 152 54 76 4880) — abzustimmen.

Gemäß § 9 (2) FStrG bedürfen bauliche Anlagen, die längs der Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 100 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen der Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes.

### **Beschlussempfehlung:**

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.*

*Die Anbaubeschränkungszone wurde in der Planzeichnung ergänzt.*

*Die verkehrliche Erschließung des Teilbereiches 1 erfolgt über die Straße „Hohelieth/Sebenter Weg“. Der Teilbereich 2 wird durch einen Wirtschaftsweg abgehend der Straße „Alte Hofstraße“ erschlossen. Die „Alte Hofstraße“ ist über „Sebenter Weg/Hohelieth“ zu erreichen.*

*Die Begründung wird entsprechend ergänzt.*

*Bei der geplanten PV Anlage sollen Module mit Anti-Reflexionsschicht eingesetzt werden. „Damit kommen die nach aktuellem Stand der Technik möglichen Maßnahmen zur Vermeidung von Reflexionen und Blendwirkungen zur Anwendung. Die Analyse*

von 5 exemplarisch gewählten Messpunkten zeigt [...] sowohl für die Autobahn A1 als auch für die Bahnstrecke Lübeck-Puttgarden lediglich eine theoretische Wahrscheinlichkeit für Reflexionen. Diese könnten nur außerhalb des für Fahrzeug- und Zugführer relevanten Sichtwinkels auftreten und sind daher zu vernachlässigen. Für Zugführer ist die Sichtbarkeit von DB Signalanlagen nicht beeinträchtigt. Potentielle Reflexionen im Bereich von umliegenden Gebäuden sind u.a. aufgrund der geringen zeitlichen Dauer zu vernachlässigen. Teilweise besteht kein direkter Sichtkontakt zur PV Anlage. Beeinträchtigungen von schutzwürdigen Zonen im Sinne der LAI Lichtleitlinie sind nicht gegeben. [...] Es ist davon auszugehen, dass die theoretisch berechneten Reflexionen in der Praxis keine relevante Blendwirkung entwickeln können. [...] Die potentielle Blendwirkung der hier betrachteten PV Anlagen Sebent-Damlos kann als 'geringfügig klassifiziert' werden. Im Vergleich zur Blendwirkung durch direktes Sonnenlicht oder durch Spiegelungen von Windschutzscheiben, Wasserflächen, Gewächshäusern o.ä. ist diese 'vernachlässigbar'. Unter Berücksichtigung von weiteren Einflussfaktoren wie z.B. natürlichem Sichtschutz, lokalen Wetterbedingungen (Frühnebel, etc.) ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass potentielle Reflexionen durch die PV Anlage keine Relevanz haben. Zug- und Fahrzeugführer (PKW/LKW) und auch Anwohner werden nicht beeinträchtigt. Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse sind keine speziellen Sichtschutzmaßnahmen erforderlich [...]. " (SolPEG Blendgutachten, Stand 28.06.2021)

## **8 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein – vom 25.02.2021 / 25.02.2021**

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

### **Beschlussempfehlung:**

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Begründung wird ergänzt.*

## **9 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Untere Forstbehörde – vom 25.02.2021 / 25.02.2021**

Ziel der Planungen ist es, geeignete Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu identifizieren. Zur Standortfindung wird eine Standortbewertung für das Gebiet der Gemeinde Damlos durchgeführt. Als Grundlage hierfür dient der Erlass

„Grundsätze zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen“ vom 5. Juli 2006. Im Zuge der Erarbeitung eines Standortkonzeptes wurden verschiedene Potentialflächen ausfindig gemacht und bewertet. Die Forstbehörde ist als Träger öffentlicher Belange im Zuge der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Landeswaldgesetz durch die Zurverfügungstellung der Planungsunterlagen beteiligt worden.

Bewertung der Potentialflächen, hier entlang der Bahnlinie:

**Fläche 1** bei Heringsdorf, die Fläche grenzt beidseitig an die Bahnlinie und liegt nordöstlich der B 501. Waldflächen sind innerhalb dieser Fläche nicht betroffen.

**Fläche 2** bei Rellin, nördlich und südlich der Bahnlinie. Im Text wird darauf hingewiesen, dass sich südlich und südöstlich großflächige Gehölzanzpflanzungen befinden. Nach den vorliegenden Luftbildern befindet sich direkt angrenzend zur Ortschaft Rellin ebenfalls eine Waldfläche, eine Inanspruchnahme dieser Waldfläche für Photovoltaikanlagen wird seitens der Forstbehörde ablehnend beurteilt.

**Fläche 3 ist Bestandteil der beantragten Fläche D** westlich von Göhl, nördlich der Fläche befinden sich Waldflächen sowie einzelne Gehölzpflanzungen. Die kleinen Waldflächen liegen gem. Lageplan außerhalb der Errichtungsfächen für die Photovoltaikanlagen, somit ergeben sich keine Bedenken seitens der Forstbehörde.

**Fläche 4** liegt östlich der Göhler Chaussee und nördlich der Bahnlinie. Die derzeitige Nutzung ist Ackerland, auch hier befindet sich gem. Luftbild eine kleine Waldfläche, eine Inanspruchnahme dieser Waldfläche wird forstbehördlich abgelehnt.

**Fläche 5 ist Bestandteil der beantragten Fläche C**, liegt westlich von Göhl und reicht bis nach Oldenburg. Waldflächen sind hier nicht betroffen.

**Fläche 6**, keine Waldflächen betroffen

**Fläche 7**, keine Waldflächen betroffen

**Fläche 8**, grenzt im Süden an eine Waldfläche

**Fläche 9**, grenzt im Norden an eine Waldfläche

**Fläche 10**, entfällt für die Planung einer PV-Freiflächenanlage

**Fläche 11**, Beschendorf, keine Waldflächen betroffen

Bewertung der Potentialflächen, hier entlang der BAB A1

**Fläche 1** Gremersdorf; Kleinere Tümpel und Gehölzstrukturen auf der Fläche; Waldflächen sind nicht betroffen.

**Fläche 2** Gremersdorf; Kleinere Gehölzstrukturen in der Fläche. Waldflächen sind nicht betroffen.

**Fläche 3** Gremersdorf/Oldenburg; die Fläche liegt hauptsächlich nordöstlich der Autobahn A1, Waldflächen sind nicht betroffen.

**Fläche 4** Oldenburg; die Fläche liegt nördlich der Autobahn A1, der Burgtorgraben verläuft quer durch die Fläche, Wälder sind in dieser Teilfläche nicht vorhanden.

**Fläche 5** Oldenburg; innerhalb dieser Fläche sind keine Waldflächen vorhanden.

**Fläche 6** Oldenburg; im Norden und Süden befinden sich Waldflächen, die von den Planungen nicht direkt betroffen sind, seitens der Forstbehörde bestehen keine Bedenken.

**Fläche 7** liegt innerhalb der beantragten Fläche B, keine Waldflächen vorhanden.

**Fläche 8** liegt innerhalb der beantragten Fläche A, die Flächen liegen östlich der Bahntrasse und beidseitig der Autobahn. Waldflächen sind nicht direkt betroffen.

**Fläche 9** Damlos; die Fläche liegt beidseitig der Autobahn und östlich der Bahntrasse. Die Fläche grenzt im Süden an eine Waldfläche. Innerhalb des Plangebietes sind keine Waldflächen direkt betroffen.

**Fläche 10** Damlos/Lensahn; die Fläche grenzt im Norden an eine Waldfläche, innerhalb des Plangebietes liegen keine Waldflächen.

**Fläche 11** Lensahn; laut Darstellungen in den Unterlagen ist die Fläche nicht geeignet, hier ist der neue Bahnhof von Lensahn geplant.

Der Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Damlos konkretisiert die Planungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf zwei Teilflächen in einem Gebiet nordwestlich von Sebent, beiderseitig der Autobahn, östlich der Bahnstrecke. Zu diesen Planungen gibt es seitens der Forstbehörde keine Hinweise, Waldflächen im Sinne von § 2 Landeswaldgesetz sind nicht betroffen.

#### **Beschlussempfehlung:**

*Die Gemeinde Damlos bedankt sich für die ausführliche Stellungnahme.*

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.*

### **10 Amt Oldenburg-Land – vom 16.03.2021 / 20.03.2021**

Die Gemeinde Damlos beabsichtigt, für ein „Gebiet nordwestlich von Sebent, beidseitig der BAB A1“ zwei Sondergebiete „Photovoltaik“ auszuweisen. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beidseitig der A1. Nach der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2020 sollen Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden. Den Planunterlagen ist bereits eine raumordnerische Abstimmung für Photovoltaik-Anlagen entlang der Autobahn A1 für den Teilbereich Lensahn — Oldenburg i.H. und entlang der Bahnlinie Lübeck —Puttgarden für den Teilbereich Lensahn — Heringsdorf beigefügt. In der Konzeption wird der beschriebene Bereich auf mögliche Potentialflächen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen untersucht.

Seitens der Gemeinden des Amtes Oldenburg-Land besteht hier dringender Bedarf, die Planungen und Konzepte untereinander abzustimmen, da auch hier zahlreiche Anträge auf Freiflächenanlagen vorliegen, die Bauleitplanungen jedoch noch nicht so weit vorangeschritten sind.

Aus diesem Grund werden Bedenken gegen die Bauleitplanung der Gemeinde Damlos erhoben, da das Standortkonzept nicht abgestimmt ist und sich daraus negative Auswirkungen auf zukünftige Planungen von Photovoltaik-Freiflächen in den amtsangehörigen ergeben können. Es wird ein Abstimmungsgespräch unter Hinzuziehung der Landesplanung angeregt.

#### **Beschlussempfehlung:**

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*

*Hierzu ist festzustellen, dass die Gemeinden des Amtes Oldenburg-Land keine Nachbargemeinden der Gemeinde Damlos sind. Das Standortkonzept entlang der A1 bezieht sich nur noch auf den Abschnitt von Lensahn bis einschließlich Stadt Oldenburg.*

*Die Bauleitpläne werden im weiteren Verfahren erneut mit den Nachbargemeinden abgestimmt. Zudem lädt die Gemeinde Damlos das Amt Oldenburg-Land, Stadt Oldenburg i.H. sowie die weiteren Gemeinden des Amtes Lensahn zu einem*

*Abstimmungsgespräch ein. Bei der Terminabsprache wird der angekündigten PV-Erlass sowie die dazugehörige Handreichung abgewartet, um eine Abstimmung im Sinne der Landesplanung zu erreichen.*

## **11 Amt Lensahn – vom 15.02.2021 / 15.02.2021**

Aus den eingereichten Unterlagen wird entnommen, dass die Gemeinde Damlos beidseitig der BAB A1 die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ermöglichen möchte. Nach dem 2. Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplan 2020 muss sich die Gemeinde bei der Planung von raumbedeutsamen Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten Standortalternativen, aktiv auseinandersetzen.

Durch die räumliche Konzentration von Photovoltaikanlagen auf Trassen von Autobahnen und überregionalen Schienenwegen besteht ein erhöhter Bedarf, die Vorhaben zu koordinieren. Damit hier gravierende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, wie die Bildung längerer bandartiger Strukturen, vermieden werden, sollen nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2020 Neuplanungen auf geeigneten Trassenabschnitten Gemeindegrenzen übergreifend zwischen den Kommunen abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

Von den Gemeinden Lensahn, Manhagen, Kabelhorst und Beschendorf im Amt Lensahn werden Bedenken gegen die Bauleitplanung der Gemeinde Damlos erhoben, sofern das vorliegende Standortkonzept für PV-Anlagen entlang der BAB 1 negative Auswirkungen auf aktuelle und zukünftige Vorhaben für PV-Anlagen in den v.g. Gemeinden des Amtes Lensahn haben. Dies ist jedoch aufgrund der aktuellen Erlasslage des Landes Schleswig-Holstein, der Planungslage in den jeweiligen Gemeinden und aus den vorgelegten Planungsunterlagen der Gemeinde Damlos nicht erkennbar.

### **Begründung:**

Zusätzlich zur Standortkonzeption ist ein jeweiliges gemeindeweites Flächenkonzept zur Eignung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen von der planenden Gemeinde aufzustellen. Diese sind in den o.g. amtsangehörigen Gemeinden teilweise erst in Vorbereitung bzw. in Aufstellung. Vor dem Hintergrund des relativ großen Angebots an geeigneten Potentialflächen sollen die Gemeinden für die weitere Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufzeigen, in welchem Bereich sie künftig den Schwerpunkt für die konzentrierte Fortentwicklung der Anlagen sieht und welche Größenordnung sie noch als verträglich für die Flächenentwicklung im Gemeindegebiet einschätzt.

Als Ergebnis dieser Flächenkonzepte ist zu erwarten, dass gemeindeübergreifend viele Flächen als „geeignet“ für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen festgestellt werden. Dies wird wiederum die gemeindeübergreifende Abstimmung erschweren.

Insgesamt werden von hier ebenfalls die zwei Korridore entlang der überregionalen Verkehrsachsen (A1 und Bahnlinie Lübeck – Puttgarden) für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen als sinnvoll erachtet.

Seitens der amtsangehörigen Gemeinden wird eine Landesplanung, ähnlich der Ausweisung von Windeignungsgebieten, angeregt, um die unterschiedlichen Interessen in geordnete Bahnen zu leiten.

Aktuelle PV-Planungen im Bereich des Amtes Lensahn:

### **Beschlussempfehlung:**

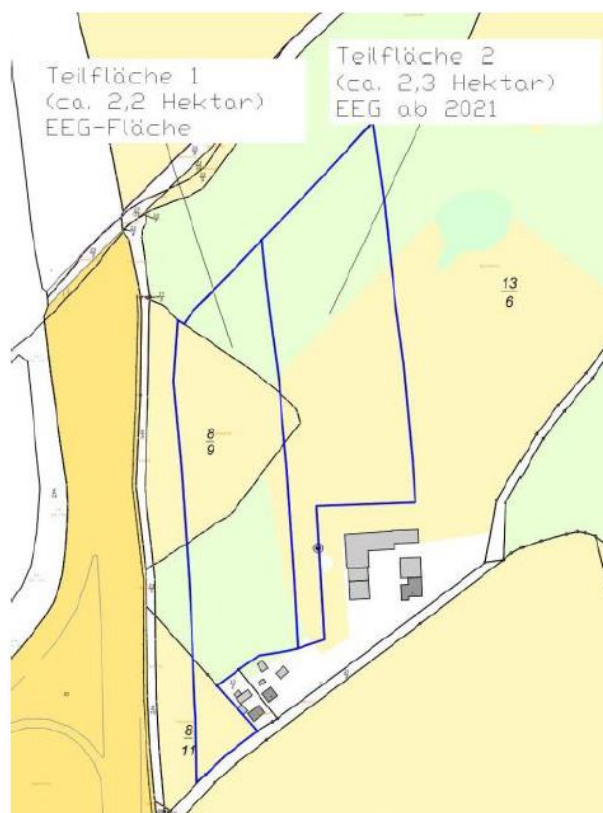
*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*

Negative Auswirkungen auf die Gemeinden des Amtes Lensahn sind nicht zu erwarten. Aussagen zu einer Ausweisung von Flächen ähnlich der Windeignungsgebieten kann im Rahmen des Bebauungsplanes nur zur Kenntnis genommen werden.

Die Bauleitpläne werden im weiteren Verfahren erneut mit den Nachbargemeinden abgestimmt. Zudem lädt die Gemeinde Damlos das Amt Oldenburg-Land, Stadt Oldenburg i.H. sowie die weiteren Gemeinden des Amtes Lensahn zu einem Abstimmungsgespräch ein. Bei der Terminabsprache wird der angekündigten PV-Erlass sowie die dazugehörige Handreichung abgewartet, um eine Abstimmung im Sinne der Landesplanung zu erreichen.

Die aktuellen PV-Planungen des Amtes Lensahn werden im Folgenden genauer betrachtet.

### 11.1 Gemeinde Lensahn: östlich der BAB A1 im Bereich Rosenhof



#### **Beschlussempfehlung:**

Zwischen der südlichen Spitze des Bebauungsplanes und der Gemeindegrenze liegen rund 3.500m. Diese sind hauptsächlich durch landwirtschaftliche Fläche und Knickstrukturen geprägt. Die Planung der Gemeinde Lensahn befindet sich wiederum ca. 1.000m von der Gemeindegrenze entfernt. Damit liegen zwischen den Planungsflächen der Gemeinde Damlos und der Planung der Gemeinde Lensahn über 4.500m. Es werden somit durch die Planung keine Einschränkungen der Planung der anschließenden Gemeinde (Lensahn) gesehen.

## 11.2 und westlich der BAB A1.



### **Beschlussempfehlung:**

*Zwischen der südlichen Spitze des Bebauungsplanes und der Gemeindegrenze liegen rund 1.400m. Diese sind hauptsächlich durch landwirtschaftliche Fläche und Knickstrukturen geprägt. Die Planung der Gemeinde Lensahn befindet sich wiederum ca. 6.000m von der Gemeindegrenze entfernt. Damit liegen zwischen den Planungsflächen der Gemeinde Damlos und der Planung der Gemeinde Lensahn über 7.400m. Es werden somit durch die Planung keine Einschränkungen der Planung der anschließenden Gemeinde (Lensahn) gesehen.*

## 11.3 Gemeinde Manhagen: östlich der BAB A 1

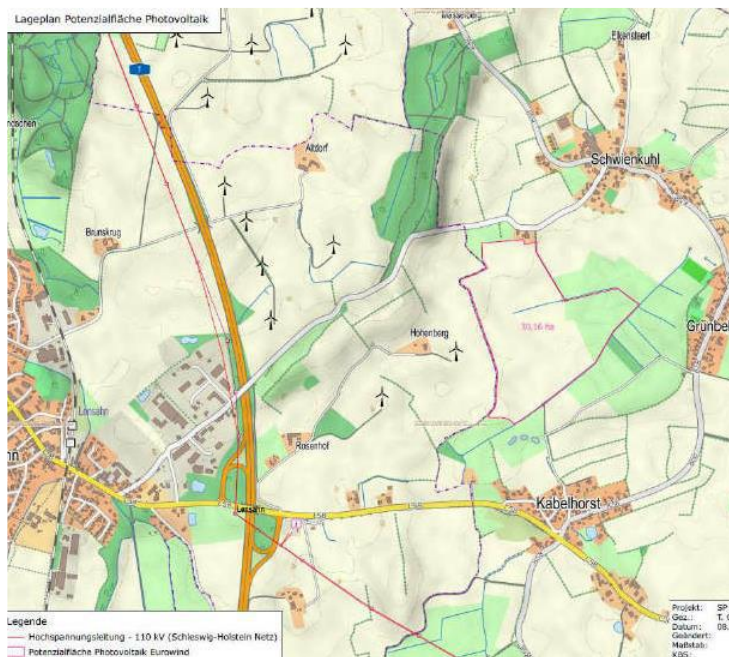


### **Beschlussempfehlung:**

*Zwischen der südlichen Spitze des Bebauungsplanes und der nächsten Gemeindegrenze liegen rund 1.400m. Diese sind hauptsächlich durch landwirtschaftliche Fläche und Knickstrukturen geprägt. Zwischen den Planungsflächen der Gemeinde Damlos und der Planung der Gemeinde Manhagen liegen über 8.100m. Es werden somit durch die Planung keine Einschränkungen der Planung der Gemeinde (Manhagen) gesehen.*



#### 11.4 Gemeinde Kabelhorst:



#### **Beschlussempfehlung:**

*Zwischen der südlichen Spitze des Bebauungsplanes und der Gemeindegrenze liegen rund 2.700m. Diese sind hauptsächlich durch landwirtschaftliche Fläche und Knickstrukturen geprägt. Die Planung der Gemeinde Lensahn befindet sich wiederum ca. 1.600m von der Gemeindegrenze entfernt. Damit liegen zwischen den Planungsflächen der Gemeinde Damlos und der Planung der Gemeinde Lensahn über 4.300m. Es werden somit durch die Planung keine Einschränkungen der Planung der anschließenden Gemeinde (Kabelhorst) gesehen.*

#### 11.5 Gemeinde Beschendorf:

Seitens der Gemeinde Beschendorf liegen ebenfalls Interessenbekundungen für die Errichtung von PV-Anlagen vor, die aber noch nicht in Flächenplanungen konkretisiert sind.

#### **Beschlussempfehlung:**

*Eine genaue Überprüfung, ob der Bebauungsplan die Planungen der Gemeinde Beschendorf negativ beeinträchtigt, lässt sich aufgrund fehlender Konkretisierung der Flächen nicht nachvollziehen. Aber auch hier liegen mind. 5.000m zwischen Planung und Gemeindegrenze sowie ein großer Teil der Gemeindefläche von Lensahn. Es wird somit von keiner Einschränkung der Planung der anschließenden Gemeinde (Beschendorf) ausgegangen.*

## **12 Wasser- und Bodenverband Oldenburg – vom 16.02.2021 / 25.02.2021**

Dem Wasser- und Bodenverband Oldenburg sind am 03.02.2021 (Maileingang WBV) die Unterlagen zur Aufstellung des B-Planes Nr. 9 und der 7. Flächennutzungsplanänderung für ein Gebiet nordwestlich von Sebent, beidseits der BAB A1, östlich der Bahnstrecke Lensahn-Puttgarden, östlich und nördlich der Straße „Hohelieth“ in der Gemeinde Damlos zur Stellungnahme übersandt worden. Antragsteller ist die Gemeinde Damlos. Die Stellungnahme ist bis zum 05.03.2021 dem Planungsbüro zu übergeben.

Die Gemeinde Damlos verfolgt das Ziel, die Erzeugung erneuerbarer Energien mittels Photovoltaikanlagen zu fördern. Für den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 9 soll die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ermöglicht werden.

Östlich der geplanten Fläche „Teilbereich 2“ verläuft das Verbandsgewässer Nr. 1.43, welches teilweise durch das Plangebiet verläuft. Das Gewässer ist in diesem Bereich größtenteils verrohrt. Im Bereich von Station 1+940 und 2+020 wird das Gewässer offen geführt.

Zu diesem Vorhaben nimmt der WBV Oldenburg wie folgt Stellung:

- Das Verbandsgewässer darf nicht überbaut werden.
- Ebenso ist der Gewässerunterhaltungstreifen von 6m beidseitig des Gewässers von sämtlichen Anlagen, Einbauten und Bewuchs freizuhalten. Diesbezüglich sollte der genaue Verlauf der Verbandsleitung vom Vorhabenträger im Vorfeld ermittelt werden.
- Die Unterhaltung und Anfahrbarkeit des Verbandsgewässers darf durch die geplanten Maßnahmen nicht eingeschränkt oder erschwert werden.
- Die Vorflut darf nicht beeinträchtigt werden. Dem Verband dürfen durch das Bauvorhaben keine Kosten entstehen.
- Für evtl. erforderliche Kabelquerungen oder Gewässerausbauten müssen im weiteren Verfahren Genehmigungen bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises beantragt werden. Eine detaillierte Stellungnahme zu diesen Genehmigungsverfahren erfolgt dann nochmals durch den Verband bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.
- Im Teil A (Planzeichnung) sollte der Verlauf des Verbandsgewässers sowie der vorgeschriebene beidseitige 6m Unterhaltungstreifen eingezeichnet und farbig markiert werden. Ebenso sollte im Teil B (Text) unter Hinweise/Vermerke auf diese Einschränkungen als weitere Punkt hingewiesen werden: *Der satzungsmäßig festgelegte Gewässerunterhaltungstreifen von mind. 6,0m beidseitig des offenen und verrohrten Gewässers ist zwingend einzuhalten. Dieser Unterhaltungstreifen ist von baulichen Anlagen, Einbauten, Bepflanzungen etc. freizuhalten. Ein Überbauen des Gewässers ist auszuschließen.*

Bei Berücksichtigung der o. a. Punkte bestehen seitens des Wasser- und Bodenverbandes Oldenburg zunächst keine Einwände gegen das Vorhaben. Der Verband ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.

### **Beschlussempfehlung:**

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.*

*Die Planzeichnung wird ergänzt. Der Gewässerunterhaltungstreifen von 6m wird berücksichtigt.*

**13 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG – vom 19.02.2021 / 19.02.2021**

Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führt 1 Richtfunkverbindung hindurch
- die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 101553803 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 23 m und 63 m über Grund

STELLUNGNAHME / Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 und der 7.Flächennutzungsplanänderung für ein Gebiet nordwestlich von Sebent

RICHTFUNKTRASSE  
Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.

Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84			Höhen			B-Standort in WGS84			Höhen								
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	ü. Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	ü. Grund	Gesamt
101553803	54° 18'	3.48"	N	10° 53'	50.59"	E	13	30,3	43,3	54° 12'	56.49"	N	10° 53'	23.44"	E	16	50	66

Legende  
in Betrieb

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.



Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt- zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Die Linie in Magenta hat keine Relevanz für Sie.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20 m eingehalten werden.

**Beschlussempfehlung:**

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.*

*Die Planzeichnung wird ergänzt.*

**14 Deutsche Telekom Technik GmbH – vom 05.02.2021 / 05.02.2021**

Stellungnahme Vorgangsnr. 7210131 001 + 002. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.

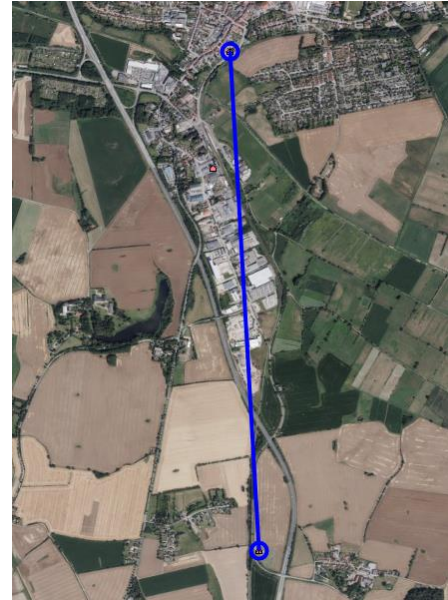
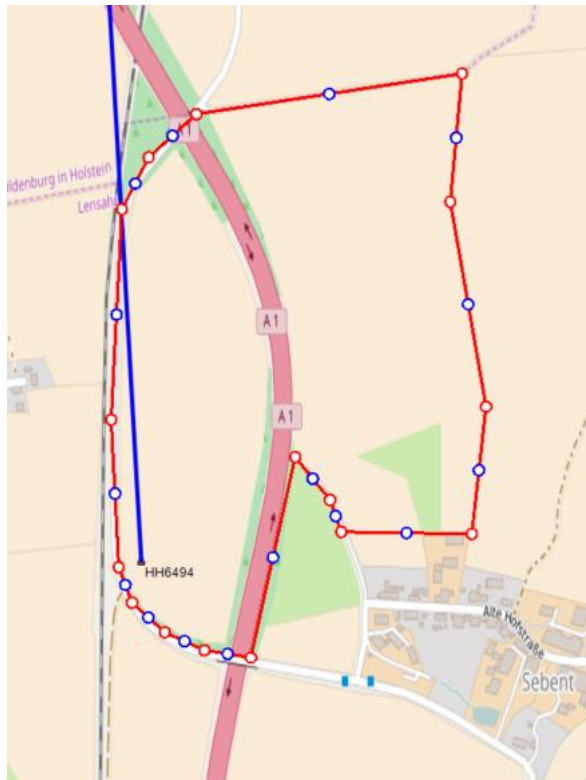
Folgenden Hinweis bitten wir aber zu beachten: Es besteht keine Verpflichtung seitens der Telekom Einrichtungen zur Energiegewinnung (Energieparks, Solarparks, Windkraftanlagen, Photovoltaikanlagen u. ä) an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Netz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom Technik GmbH unter den nachfolgend aufgeführten Kontaktangaben erforderlich. Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11, Planungsanzeigen, Fackeburger Allee 31b, 23554 Lübeck. Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de

**Beschlussempfehlung:**

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Begründung wird ergänzt.*

**15 Deutsche Telekom Technik GmbH Richtfunk – vom 04.02.2021 / 04.02.2021**

Durch das Planungsgebiet verläuft entlang der Bahnlinie unsere Richtfunkstrecke HH1114-HH6494. Da der Richtfunk ca. 25m über dem Boden verläuft haben wir keine Einwände gegen die Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Der Mobile-Standort HH6494 ist ein hoher Stahlgittermast. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf oder per Mail an [bauleitplanung@ericsson.com](mailto:bauleitplanung@ericsson.com)



### **Beschlussempfehlung:**

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Unterlagen werden ergänzt.*

*Die Ericsson Services GmbH wurde im Verfahren beteiligt, es wurde keine Stellungnahme abgegeben.*

## **16 Zweckverband Ostholstein – vom 11.02.2021 / 17.02.2021**

### **Gasversorgung**

In dem Gebiet verlaufen von uns diverse Leitungen und Kabel und ggf. kann es zu Konflikten mit unseren Anlagen kommen. Zurzeit sind von uns keine Bauvorhaben in dem angegebenen Bereich vorgesehen. Unsere Leitungen und Kabel dürfen in einem Bereich von 3,0 m, jeweils parallel zum Trassenverlauf, weder überbaut (Gebäude, Carport, Stützwände, Fundamente, etc.) noch mit Anpflanzungen versehen werden. Einzelne Baumstandorte, sind mit uns vor der Bauausführung abzustimmen. Wenn Sie bitte entsprechend ein Leitungsrecht für unsere vorhandene Gas Hochdruckleitung DN 300 im Lageplan aufnehmen. Beim Verlegen von Kabeln anderer Versorgungsträger in die Trassen unserer Leitungen, ist bei Parallelverlauf sowie bei Kreuzungen, jeweils ein lichter Abstand von mindestens 0,30 m, zwischen diesen Kabeln und unseren Leitungen oder Kabeln einzuhalten. Es gelten, je nach Funktion, die Abstände der technischen Normen, Regeln und sonstige Vorschriften, z. B. DIN, DVGW, etc.

Falls für Ihre Planung noch Bestandsunterlagen benötigt werden, bitten wir Sie sich an ihren Ansprechpartner Herrn Thömke zu wenden, der für Sie unter der Rufnummer 04561 / 399 320 zu erreichen ist. Durch Ihr Bauvorhaben notwendiges Anpassen und Umlegen von Leitungen und Kabeln, wird von uns vorgenommen. Besondere Schutzmaßnahmen, z. B. bei Baumstandorten, sind mit uns abzustimmen. Diese Arbeiten werden zu Lasten des Verursachers ausgeführt. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr

Peters, Telefon 04561 / 399 491 zur Verfügung. Dieses Schreiben ergeht auch in Vertretung der ZVO Energie GmbH.

**Beschlussempfehlung:**

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.*

*Die Planzeichnung wird ergänzt.*

**17 Vodafone Kabel Deutschland GmbH – vom 01.03.2021 / 01.03.2021**

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 03.02.2021. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente:

[Kabelschutzanweisung Vodafone, Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland, Zeichenerklärung Vodafone, Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland](#)

**Beschlussempfehlung:**

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.*

**18 AG der nach § 29 BNatSchG beteiligten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein – vom 08.03.2021 / 08.03.2021**

Die Verantwortung der Bauleitplanung für den allgemeinen Klimaschutz sowie die Erhaltung des Landschaftsbildes wird im §1 (5) BauGB geregelt. Das sind wesentliche Ziele, da die Wahl der zu überplanende Fläche als konfliktträchtig angesehen werden kann. Es befinden sich z. B. Kleingewässer im Plangebiet, hier ist der Schutz von Amphibien und der Avifauna zu beachten. Des Weiteren befindet sich das FFH-Gebiet Oldenburger Graben in lediglich 350 m Entfernung. Eine mögliche Betroffenheit von Vogelarten ist nicht auszuschließen und muss überprüft werden.

Aus dem Leitfadens (Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung in SH — Entwurf 2021) für großflächige PV-Anlagen im Außenbereich werden folgende Empfehlungen gegeben:

- Maximalgröße: eine Größe von ca. 20 ha sollte in der Regel nicht überschritten werden. (die o. g. Planung sieht ca. 30 ha vor),
- Flächengestaltung: Bei der Anordnung der Solar-Module innerhalb des Solarparks sind ausreichend große Freiflächenanteile vorzuhalten. Der überbaute Anteil soll 75 % der Gesamtfläche nicht überschreiten. Hierbei sind auch möglichst große Reihenabstände und Abstände zum Boden zu berücksichtigen, um darunter Licht- und teilweise Niederschlagseinfall zu ermöglichen. Die Module sollen in 2 bis 3 ha großen Feldern als Blöcke zusammengefasst werden. Zur Verminderung der Eingriffsintensität sollten die Flächen zwischen den Blöcken naturnah gestaltet werden,
- Landschaftsbild: Zur Neugestaltung bzw. Wiederherstellung des Landschaftsbildes sind flächige Solarenergieanlagen mit einer geschlossenen Umpflanzung mit standortheimischen Gehölzen und Sträuchern zu versehen (z. B. Knicks, Feldhecke

- Artenvielfalt: Zur Steigerung der Artenvielfalt und zur Attraktivitätssteigerung sind innerhalb der Anlagen kleinräumige geeignete Habitatstrukturen herzustellen bzw. zu belassen (z. B. Lesesteinhaufen, Altholz, Kleingewässer, Rohbodenstellen).

Die Zerschneidungseffekte durch Umzäunung sind zu beachten, hier werden etwa 30 ha aus dem natürlichen Verbund entnommen. Bei Umzäunungen ist auf Kleintier-Durchlässigkeit zu achten, zu hoher Aufwuchs zu entfernen. Die Zerschneidung betrifft nebenbei auch die Wildbestände, die auf Randflächen ausweichen müssen.

Bei den Eingriffen in das Schutzgut Boden muss die Wirkung der Erdverkabelung auch außerhalb des Plangebietes berücksichtigt werden.

Ein Managementkonzept zur Pflege des Grünlandes im Eingriffsgebiet ist u. E. durch ein Monitoringkonzept zu ergänzen. Es dient der Erfolgskontrolle zur Entwicklung der Vegetationsbestände sowie den faunistischen Auswirkungen auf kritische Offenlandarten.

Die AG-29 behält sich ausdrücklich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

### **Beschlussempfehlung:**

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.*

*Die Planunterlagen werden gem. des Entwurfes des Erlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen“ vom 04.01.2021 ergänzt.*

*Eine Artenschutzrechtliche Betrachtung der Avifauna wird erstellt. Zum Schutz der Amphibienvorkommen werden Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen und in der Begründung ergänzt. Unter Voraussetzung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, ist die geplante Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Gebiet der Gemeinde Damlos als artenschutzrechtlich zulässig anzusehen.*

*Die gemäß dem Leitfaden (Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung in SH — Entwurf 2021) für großflächige PV-Anlagen im Außenbereich geforderte kompakte Anordnung der PV-Anlagen zur Minimierung des Flächenverbrauches wird umgesetzt.*

*Zur Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild werden lineare Gehölzstrukturen, die die Teilflächen umfassen, ergänzt.*

*Die westlich der Autobahn A1 befindliche Teilfläche 1 (SO-Gebiet) ist ca. 9ha groß, von denen ca. 8 ha umzäunt werden. Die östlich der A1 liegende Teilfläche 2 (SO-Gebiet) hat eine Gesamtgröße von ca. 11 ha, von denen ca. 9 ha umzäunt sind.*

*Erhebliche Zerschneidungswirkungen in west-östlicher Richtung gehen von der Autobahn A1 und der Bahnlinie aus. Aufgrund der Insellage zwischen Bahnlinie, Autobahn sowie der Dammlage der Straße Hohelieth im Bereich der Überführung über die A1 ist für die Teilfläche 1 nicht von bedeutsamen Wildwechseln von Mittel- und Großsäugern und damit von erheblichen zusätzlichen Zerschneidungswirkungen durch die Planung auszugehen. Die Teilfläche 2 ist eine großschlägige, offene Ackerfläche, die lediglich an der nördlichen und südlichen Plangrenze lineare Gehölzstrukturen als Leitlinien für den Wildwechsel aufweist. Im Rahmen der Planung werden Gehölzstrukturen entlang der Autobahn sowie an der östlichen Plangrenze geschaffen, die dem Wild Deckung und Leitstruktur bietet. Es bleibt ein Korridor von ca. 45 m zwischen Autobahn und PV-Fläche frei. Insgesamt ist daher nicht von einer erheblichen Zerschneidungswirkung durch die Teilfläche 2 auszugehen.*

*Die Zaunoberkante wird auf mindestens 0,15m über dem natürlichen Gelände festgesetzt. Eine Durchquerung von Kleintieren wird somit ermöglicht. Es wird max. eine Fläche von ca. 17 ha umzäunt, wobei sich diese auf zwei Teilbereiche aufteilen.*

*Im Rahmen des Bebauungsplanes müssen nur die Auswirkung innerhalb des Geltungsbereiches berücksichtigt werden. Die Leitungstrasse wird gesondert beantragt. – artenschutzrechtliche Belange sind auch bei Auswirkungen über den Geltungsbereich hinaus zu betrachten bzw. potenzielle Beeinträchtigungen zu bewerten.*

*Ein Monitoring über die Anwachs kontrolle und Endbegehung hinaus ist nicht erforderlich.*

## **19 Keine Anregungen haben vorgebracht**

- |    |  |                               |
|----|--|-------------------------------|
| 1. | Ericsson Services GmbH                   | - vom 09.02.2021 / 09.02.2021 |
| 2. | TenneT TSO GmbH                          | - vom 05.02.2021 / 05.02.2021 |
| 3. | Gebäudemanagement Schleswig-Holstein     | - vom 23.02.2021 / 23.02.2021 |
| 4. | Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein | - vom 23.02.2021 / 02.03.2021 |
| 5. | Stadt Oldenburg                          | - vom 05.03.2021 / 05.03.2021 |

## **20 Keine Stellungnahme abgegeben**

- Amt Ostholstein-Mitte
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
- Bundesnetzagentur
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V.
- HanseWerk Natur GmbH
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein Abt. IV 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
- Landesamt für Denkmalpflege S-H
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein Abt. 7 Technischer Umweltschutz
- Naturschutzbund Deutschland, LV S-H. (NABU) e.V.
- Schleswig-Holstein Netz AG
- Zweckverband Karkbrook

## **II. ÖFFENTLICHKEIT**

### **21 Bürgerschaft – vom 30.04.2021 / 04.05.2021**

Die Anwohner und Eigentümer der Grundstücke Alte Hofstr. 1, 5, 7 und 9 (im Folgenden: die Betroffenen) haben folgende Einwendungen und Vorschläge zum Bau des Solarparks Sebent. Die Betroffenen befürworten durchaus Projekte zur Nutzung regenerativer Energien, befürchten allerdings erhebliche negative Veränderungen als Anwohner:

1. Die Grundstücke der Betroffenen liegen allesamt an der nördlichen Grundstücksgrenze am Feldrand. Aus den Gärten kann man über Acker- und Weideflächen bis ins Oldenburger Bruch und bis nach Oldenburg blicken. Dieser einstmals unverbaubare Blick hat für die Betroffenen einen sehr großen Erholungswert und war z. T. auch mit kaufentscheidend für die Immobilie. Durch die optische



- Veränderung der Landschaft ist dieser Erholungswert nicht mehr gegeben. Der unästhetische Eindruck wird die Betroffenen belasten und der Photovoltaikpark wird die Landschaft voraussichtlich für die nächsten 30 Jahre verunstalten.
2. Durch die Errichtung des Solarparks werden die Grundstückswerte der Betroffenen erheblich gemindert. Beim Verkauf sind hohe Verluste zu befürchten oder es findet sich schlimmstenfalls kein Käufer, der neben Photovoltaikmodulen leben möchte.
  3. Die Wechselrichter, bzw. deren Lüfter, stellen eine dauerhafte Lärmbelastung dar. Diese ist erwiesenermaßen gesundheitsschädlich.
  4. Die Module könnten die Betroffenen bei entsprechendem Sonnenstand stark blenden. Somit wäre in diesem Moment kein erholsamer Aufenthalt im Garten möglich.
  5. Durch die Photovoltaikmodule können sogenannte „Wärmeinseln“ (PV HI-Effekt) entstehen. Die Änderung der Umgebungstemperatur stellt eine zusätzliche Belastung für die Betroffenen, aber auch für Flora und Fauna dar.
  6. Die Fauna wird durch den Solarpark stark belastet. Wasservögel könnten die Solarmodule für Gewässer halten, Wildtiere (abgesehen vom Niederwild) können wegen des Zauns ihr angestammtes Revier nicht mehr betreten.
  7. Zu prüfen ist, ob das Bebauungsrecht den Solarpark, vor allem in dieser Größe, direkt an ein Wohngebiet angrenzend, vorsieht.
  8. Die Einbeziehung der Einwohner der Gemeinde, speziell der Betroffenen, fand erst NACH dem Beschluss zur Errichtung des Solarparks statt. Am 16.09.2020 fand der Beschluss der Gemeindevertretung statt, am 30.09.2020 erfolgte die Einladung zur öffentlichen Vorstellung des Projektes.
  9. Durch die Bauphase des Solarparks kommt es zu einer erheblichen Belastung der Betroffenen. Es ist mit einem deutlich erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen und speziell die Baustellenfahrzeuge werden auf den z. T. nur einspurig sicher befahrbaren Straßen für Probleme sorgen. Zudem steigt in der Bauphase die Lärmbelastung und Staubemission stark an, und zwar an den zur Erholung dienenden Gärten der Betroffenen.

Die o. g. Gründe sprechen allesamt gegen die Errichtung des Solarparks Sebent in dieser Größenordnung. Falls dem Projekt dennoch stattgegeben werden sollte, bieten die Betroffenen Lösungs- und Alternativvorschläge an. Auch den Betroffenen ist daran gelegen, mehr „grünen“ Strom zu produzieren und somit etwas zum Klimaschutz beizutragen:

- I. Der Solarpark Sebent beginnt auf der östlichen Seite der BAB erst hinter dem Knick in nördlicher Richtung (diesem Vorschlag stimmte der Eigentümer des Ackerlandes, (), schon am 30.09.2020 in der Einwohnerversammlung zu). Die Ackerfläche zwischen den Grundstücken der Betroffenen wird nicht bebaut und wie bisher bewirtschaftet. Somit ist ein ausreichender Abstand eingehalten und noch etwas „ländliche Aussicht“ gegeben, was der Erholung dienlich ist. Zudem sind die Wechselrichter dann auch so weit entfernt, dass von einer Lärmbelastung nicht ausgegangen werden kann.
- II. Für den Fall, dass der Solarpark in der angestrebten Planung entsteht, muss die verbliebene Fläche dicht und möglichst hoch bepflanzt werden. Somit bliebe der Blick auf die Module erspart und die Wechselrichter würden durch beruhigende, natürliche Geräusche (z. B. Blätter im Wind) übertönt. Zu gewährleisten wäre in diesem Fall, dass die Bepflanzung auch im Winter blickdicht ist und sich in das umliegende Ökosystem einfügt oder es bereichert.
- III. Bei den Wechselrichtern werden besonders leise Modelle verbaut, um die Lärmbelastung so gering wie möglich zu halten.
- IV. Zur Vermeidung der Belästigung der Betroffenen wäre es wünschenswert, den Solarpark ausschließlich auf der westlichen Seite der BAB zu errichten. Somit gäbe es gar keinen Konflikt.

Zur Bereicherung der Vielfalt im landschaftlichen Raum würde Weidewirtschaft, z. B. mit Schafen, beitragen. Je nach Umfang des Projektes Solarpark Sebert fordern die Betroffenen von der Betreibergesellschaft finanzielle Entschädigungen:

- a. Die Grundstücke der Betroffenen werden erheblich im Wert gemindert (s. 2.). Diese Wertminderung resultiert aus einem Projekt, das unter ökonomischen Gesichtspunkten geplant wurde. Der wirtschaftliche Erfolg der Beteiligten/Anteilseignern am Solarpark ginge zu Lasten der wirtschaftlichen Situation der Betroffenen. Dies werden die Betroffenen nicht hinnehmen und fordern Entschädigung.
- b. Der Erholungswert der Grundstücke wird deutlich gemindert (s. 1.). Um diesen Effekt auszugleichen, wird eine Umgestaltung der Gärten vonnöten sein. Bislang sind diese so gestaltet, dass der Blick in die Ferne als wichtiges Element integriert ist. Die Umgestaltung der Gärten erfordert viel Einsatz und verursacht hohe Kosten. Hierfür verlangen die Betroffenen Entschädigung.
- c. Während der Bauphase entstehen den Betroffenen erhebliche Unannehmlichkeiten (s. 9.). Hierfür fordern die Betroffenen Entschädigung.

### **Beschlussempfehlung:**

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.*

*Der Geltungsbereich der Planung wurde angepasst. Unter anderem wurde der südliche Teil des Teilbereichs 2 aus dem Geltungsbereich genommen. Die PV-Anlage wird durch Hecken- und Knickstrukturen umgrünt. Die Entfernung zwischen Wohngebäude und Geltungsbereich wurde von 93m auf 200m erhöht.*

*1. Der unverbaute Blick ins Grüne ist im Allgemeinen nicht von der Rechtsordnung geschützt. Zudem ist zu bedenken, dass nach der Rechtsprechung jeder Grundstückseigentümer grundsätzlich damit rechnen muss, dass seine Aussicht durch Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken beschränkt wird (vgl. exemplarisch das Sächs. OVG im Urteil vom 15.05.2018 – 1 C 13/17 mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung des BVerwG). Die PV-Anlage wird durch Heckenpflanzungen eingegrünt, somit ist kein direkte Sichtbeziehung zwischen Wohnbebauung und PV-Anlage zu erwarten.*

*2. Die Wohnbebauung befindet sich unmittelbar neben der Autobahn A1. Die Beeinträchtigung durch Lärm, Abgase und dem unverstellten Blick auf eben diese wird als höher eingeschätzt als die Lage neben einer PV-Anlage. Zudem entsteht durch die Anpassung des Geltungsbereichs ein größerer Abstand zwischen Wohnbebauung und PV-Anlage.*

*3. Der Geltungsbereich der Planung wurde angepasst. Unter anderem wurde der südliche Teil des Teilbereichs 2 aus dem Geltungsbereich genommen. Daher befinden sich die Wechselrichter in keiner unmittelbaren Nähe zu Wohnbebauung. Es wird von keiner erheblichen Lärmbelastung ausgegangen, vor allem im Zusammenspiel mit der Lage neben der Autobahn A1. Hier werden die Lärmimmissionen als höher eingestuft als die von der PV-Anlage ausgehenden Lärmimmissionen.*

*4. Bei der geplanten PV Anlage sollen Module mit Anti-Reflexionsschicht eingesetzt werden. „Damit kommen die nach aktuellem Stand der Technik möglichen Maßnahmen zur Vermeidung von Reflexionen und Blendwirkungen zur Anwendung. Die Analyse von 5 exemplarisch gewählten Messpunkten zeigt [...] sowohl für die Autobahn A1 als auch für die Bahnstrecke Lübeck-Puttgarden lediglich eine theoretische Wahrscheinlichkeit für Reflexionen. Diese könnten nur außerhalb des für Fahrzeug- und Zugführer relevanten Sichtwinkels auftreten und sind daher zu vernachlässigen. Für Zugführer ist die Sichtbarkeit von DB Signalanlagen ist nicht beeinträchtigt. Potentielle Reflexionen im Bereich von umliegenden Gebäuden sind u.a. aufgrund der geringen zeitlichen Dauer zu vernachlässigen. Teilweise besteht kein direkter Sichtkontakt zur PV Anlage. Beeinträchtigungen von schutzwürdigen Zonen im Sinner der LAI Lichtleitlinie sind nicht gegeben. [...] Es ist davon auszugehen, dass die*

*theoretisch berechneten Reflexionen in der Praxis keine relevante Blendwirkung entwickeln können. [...] Die potentielle Blendwirkung der hier betrachteten PV Anlagen Sebent-Damlos kann als 'geringfügig klassifiziert' werden. Im Vergleich zur Blendwirkung durch direktes Sonnenlicht oder durch Spiegelungen von Windschutzscheiben, Wasserflächen, Gewächshäusern o.ä. ist diese 'vernachlässigbar'. Unter Berücksichtigung von weiteren Einflussfaktoren wie z.B. natürlichem Sichtschutz, lokalen Wetterbedingungen (Frühnebel, etc.) ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass potentielle Reflexionen durch die PV Anlage keine Relevanz haben. Zug- und Fahrzeugführer (PKW/LKW) und auch Anwohner werden nicht beeinträchtigt. Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse sind keine speziellen Sichtschutzmaßnahmen erforderlich [...]. " (SolPEG Blendgutachten, Stand 28.06.2021)*

*5. Der Geltungsbereich der Planung wurde angepasst. Unter anderem wurde der südliche Teil des Teilbereichs 2 aus dem Geltungsbereich genommen. Die PV-Module wirken nur klein-/mikroklimatisch und nicht über eine Entfernung von 130m nach Süden (Westwindzone). Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind durch minimale mikroklimatische Veränderungen nicht zu erwarten. Somit werden keine negativen Auswirkungen angenommen.*

*6. Es wurde eine artenschutzrechtliche Stellungnahme (BioConsult SH, Juli 2021) erarbeitet. Es werden Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen berücksichtigt. Somit ist die geplante Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Gebiet der Gemeinde Damlos als artenschutzrechtlich zulässig anzusehen. Die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend angepasst. Durch den Wegfall der intensiven Landwirtschaft und der Entwicklung von Extensivgrünland wird von einer Verbesserung für Amphibien, Insekten, Boden, Vegetation und Bodenwasser ausgegangen.*

*Es wird eine Einzäunung der Fläche vorgesehen, diese ist aber für Klein- und Mittelsäuger durchlässig.*

*7. Es gibt keine rechtlichen Vorgaben zu Mindestabständen zwischen PV-Anlagen und Wohnbebauung. Dennoch wurde der Geltungsbereich der Planung angepasst. Unter anderem wurde der südliche Teil des Teilbereichs 2 aus dem Geltungsbereich genommen.*

*8. Dieses Vorgehen entspricht dem Verfahren nach Baugesetzbuch. Es wurde zunächst ein Aufstellungsbeschluss durch die Gemeinde beschlossen und dann nach § 3 (1) BauGB die Öffentlichkeit beteiligt.*

*zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Baumaschinen und Lieferfahrzeuge. Die AVV Baulärm ist bei der Bauausführung zu beachten.*

*Nach der Bauphase ist ein erheblich erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Servicefahrzeuge für die PV-Anlage nicht zu erwarten. In der Betriebsphase sinkt die Staub-, Luft- und Lärmbelastung, da die intensive Bearbeitung, Pflanzenschutzmittelausbringung, Düngung und Ernte der Felder wegfallen.*

*Der Geltungsbereich der Planung wurde angepasst. Unter anderem wurde der südliche Teil des Teilbereichs 2 aus dem Geltungsbereich genommen. Die PV-Anlage wird durch Hecken- und Knickstrukturen umgrünt. Somit werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Wohnbebauung erwartet. Daher wird davon abgesehen die Planung nur auf die westliche Teilfläche (Teilbereich 1) zu verlagern.*

*Entschädigungsansprüche ergeben sich aufgrund der Planung nicht.*

*Auch ist darauf hinzuweisen, dass die Flächen mit größerem Abstand im Norden und Westen der Ortschaft Sebent liegen. Nach Westen ist zudem durch die A1 eine erhebliche Zäsur vorhanden. Nördlich der Ortschaft werden diese Flächen reduziert.*